

Nr.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Baumer,
Josef

angefangen: 19__
beendet: 19__

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 596



Stolzenberg
Bestell-Nr. 1

Bei Behördenheftung
ist dies die Titelseite

1AR(RSHA) 25/64
P 6 31

Diakte;

4 Sp Gs 104/47 Ber.

getr. gem. Vfg. v. 16.11.64
1. LFZ. 1964 Lo.

14 Kls 1002/56 (3 Bd.) + 1 VH

St. Hamburg

} getr. gem. Vfg. vom 15.12.64 Ole

A c h t u n g

Josef B a u m e r gehörte der Sonderkommission

20. Juli 1944 an

Personalien:

Name: Josef B a u m e r
 geb. am 3.1.1908 in Oberzaubach/Oberfranken
 wohnhaft in 8011 Putzbrunn/München, Ottobrunner Str.39
 bei Schindler
 Jetziger Beruf: .Betriebsleiter . *(Kfz. Angestellter)*
 Letzter Dienstgrad: .Stuf. u. KK

Beförderungen:

am 1. 9. 1940 zum . SS-Untersturmf. . .
 am .
 am .
 am .
 am .
 am .

Kurzer Lebenslauf:

von 1914 . bis 1926 Volks-u. Volksfortbildungs-
 von 30. 9. 1926 . bis 31. 3. 38 Polizeibeamter
 von 1. 4. 38 . bis 22. 5. 1940 Kriminalpolizei
 von 23. 5. 40 . bis 1945 RSHA
 von .
 von .
 von .
 von .

Spruchkammerverfahren:Ja/~~nein~~

Akt.Z.: . 4. Sp Js. 104/47 Ausgew.Bl.:

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:

Erwähnt von:

Name

Aktenzeichen

Ausgew.Bl.

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)

B a u m e r Josef 3.1.08 Oberzaubach/Ofr.
 (Name) (Vorname) (Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen

Enthalten in Liste ..B.1..... unter Ziffer31.....

Ergebnis negativ - verstorben - wohnt1945..... in
 Berlin-Grunewald, Hohenzollerndamm 84 (Jahr)

1955: Hamburg 13, Hermann-Behn-Weg 6 a (WASt)
~~verzogen lt. Auskunft SK Hamburg am 9.12.59 nach~~
 Hohenbrunn-Riemerling, Landkreis München, Forststr. 4

Lt. Mitteilung von SK, ZSt, WASt, BfA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: 11.5.64 an: SK. Hamburg Antwort eingegangen: 19.5.64
 s.oben

b) am: 20.5.64 an: SK. Bayern Antwort eingegangen: 11. JUNI 1964

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis
 vom 9.6.1964..... in,
 Ottobrunner Str. 39 b. Schindler

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung
 vom verstorben am:
 in
 Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

1 Berlin 42, den 11.5. 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

An die

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres
Der Polizeipräsident -Sonderkommission-
z.H.v. Herrn KOK M a t z i k - u.V.i.A.-

2 H a m b u r g 1
Beim Strohhause 31

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Inneres Der Polizeipräsident - Sonderkommission -	
Hing. am:	14. MAI 1964
Tgb. Nr.:	299/64
Sachbearb.:	
Termin:	/

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)

hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-
sals der nachgenannten Person erforderlich:

B a u m e r (Name)	Josef (Vorname)
3.1.08 Oberzaubach/Ofr. (Geburtstag, -ort, -kreis)	Hamburg 13, Hermann-Behn-Weg 6a (letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage
Mahlow
(Mahlow) KOK

Ke/ Ma

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres

Der Polizeipräsident

- Sonderkommission -

2 Hmb. 1, Beim Strohhause 31

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -

~~XXXXXXXXXX~~

Die gesuchte Person ~~xxx~~ - war - wohnhaft und polizeilich gemeldet:

Hamburg 13, Hermann-Behn-Weg 6a

ist verzogen am **9.12.1959** nach

**8011 Hohenbrunn-Riemerling, Landkreis München
Forststraße 4**

Rückmeldung liegt - ~~xxxxx~~ - vor. (v.2.2.60)

Die gesuchte Person ist verstorben am - in

beurkundet beim Standesamt - Reg.-Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit -

Todeserklärung durch AG -

am Az.

Sonstige Bemerkungen: Beruf: früher Kriminalkommissar zuletzt hier
Betriebsleiter



Kunath
(Kunath) KM

An den

Polizeipräsidenten in Berlin

Abt. I - I 1 - KJ 2 -

1000 B e r l i n 42

Tempelhofer Damm 1 - 7

I.A.

Matzick
(Matzick)

Kriminaloberkommissar

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

1 Berlin 42, den 20.5. 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

An

~~Bayerisches Landeskriminalamt~~
IIIa/SK
z.H.v. Herrn Katm Thaler-o.V.i.A.-
8 M ü n c h e n 34
Postfach

Bayerisches
Landeskriminalamt
Eing. 21. MAI 1964
Tgb.Nr.: 488/164
Anl.: 1/1

Hein
16

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)

hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-
sals der nachgenannten Person erforderlich:

<u>B a u m e r</u> (Name)	<u>Josef</u> (Vorname)
<u>3.1.08 Oberzaubach/Ofr.</u> (Geburtstag, -ort, -kreis)	<u>Hohenbrunn-Riemerling, Ldkrs.</u> (letzte bekannte Anschrift)
	<u>München, Forststr.4</u>

Bemerkungen:

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage

Mahlow
(Mahlow) KOK

Ke/ Ma

IIIa/SK, BTgb.-Nr. 480/64 Schu.

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -
~~lauten-richtig:~~

Die gesuchte Person ist - ~~///~~- wohnhaft und polizeilich gemeldet:

Seit 17.12.1963: 8011 P u t z b r u n n, LKr. München,
Ottobrunner Str. 39, bei Schindler
ist verzogen am nach

Rückmeldung liegt - nicht - vor.

Die gesuchte Person ist verstorben am in
beurkundet beim Standesamt Reg.-Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit
Todeserklärung durch AG
am Az.

Sonstige Bemerkungen: Laut Mitteilung der Landpolizeistation
Ottobrunn wohnt seine geschiedene Ehefrau Cornelia, geb. Herstatt,
in Berlin, Damaschkestr. 8-10. B a u m e r ist am 2.1.60 von
Hamburg kommend in Hohenbrunn zugezogen. Er hat in der Zwischenzeit
schon mehrmals seinen Wohnort gewechselt.

An den • • • • •
Polizeipräsidenten in Berlin
Abt. I - I 1 - KJ 2 -
1000 B e r l i n 42
Tempelhofer Damm 1 - 7

Ra 11/6

München, 9.6.1964
Bayer. Landeskriminalamt

I.A.

Rager

(Rager) KOI

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 15.10.63

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Josef Baumer

Place of birth:

Date of birth:

Occupation:

Present address:

Other information:

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	—	—	7. SA	—	—	13. NS-Lehrerbund	—	—
2. Applications	—	—	8. OPG	—	—	14. Reichsaerztekammer	—	—
3. PK	—	—	9. RWA	—	—	15. Party Census	—	—
4. SS Officers	—	—	10. EWZ	—	—	16.	—	—
5. RUSHA	—	—	11. Kulturkammer	—	—	17.	—	—
6. Other SS Records	—	—	12. Volksgerichtshof	—	—	18.	—	—

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Tel.Buch RSHA 1942: U'Stuf., I C 2, Neue Friedrichstraße 49
1943: U'Stuf., IV, Wilhelmstraße

1) Karteikarten angew. - Fotokop. angew. -

2) Bef. Bl. SD 27/43 (RSHA)

3) Anfrage v. 10.8.60 Bonn

Vw 28/10.63

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'aml.	Eintritt in die H: 280232 Eintritt in die Partei: 1.5.37 5 200 761 3.1.08 Josef Baumer 803 Größe: 1,76 Geburtsort: Oberzaunbach Oberfranken. H-3.R. SR-Sportabzeichen br. Winkelträger: Olympia Cokurger Abzeichen WeiterSportabzeichen Fahradzeichen Blutorden ReichsSportabzeichen br. GoD. HJ-Abzeichen D. L. R. G. silb GoD. Parteiabzeichen H-Leistungsabzeichen Gemehrenzeichen Totenkopfring D. A. d. NSDAP. Ehrendegen Juleuchter *		Dienststellung	von	bis	h'aml.
II'Stuf.	1940	S.D.	1.2.40-								
O'Stuf.											
Hpt'Stuf.											
Stubaf.											
O'Stubaf.											
Staf.											
Oberf.											
Brif.											
Gruf.											
O'Gruf.											
Zivilstrafen:		Familienstand:		Beruf: Pol. Beamten-Funkler Krim. Oberass. erlernt jetzt		Partei-ätigkeit:					
		Ehefrau:		Arbeitgeber:							
		Mädchenname		Geburtsstg und -ort							
		Parteienoffiz:		Volksschule 7 Kl.		Höhere Schule					
		Tätigkeit in Partei:		Fach- od. Gew.-Schule 3 Kl.		Technikum					
				Handelschule		Hochschule					
				Fachrichtung:							
H-Strafen:		Religion: (Kath.) gottgl. K. A. 6.2.39		Sprachen:				Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):			
		Kinder: M. W.		Führerschein:							
		1. 4. 1. 4.									
		2. 5. 2. 5.									
		3. 6. 3. 6.									
		Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:		Ahnennachweis:		Lebensborn:					

Stelkorps: von bis Stahlhelm: Jungdo: HJ: SA: SA-Ref.: NSKK: NSFK: Ordensburgen: Arbeitsdienst:	Alte Armee: Front: Dienstgrad: Gefangenschaft: Orden und Ehrenzeichen: <i>8. Jähr Tr. D. 1962 Pol.</i> Verw.-Abzeichen: Kriegsbeschädigt %:	Auslandstätigkeit: Deutsche Kolonien: Befond. sportl. Leistungen:
SS-Schulen: von bis Tölz Braunschweig Berne Forst Bernau Dachau	Reichswehr: Polizei: 26 - Dienstgrad: Reichsheer: Dienstgrad:	Aufmärsche: Sonstiges:

R.u.S.-Fragebogen

(Von Frauen sinngemäß auszufüllen!)

Name und Vorname des H-Angehörigen, der für sich oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht:

Josef Bäumer

2. H. 314 - Schauführer Einheit F.P.N. 67451A

Dienstgrad: 4. H. Stab H-Nr.: 230132

Sip.-Nr.:

Name (leserlich schreiben):

Bäumer

in H seit: 1. 6. 38 H-Einheit: RSCHA

Dienstgrad: 4. H. Stab (2. H. 314 Stab)

in SA von bis, in HJ von bis

Mitglieds-Nr. in Partei: 1. 5. 37 H-Nr.: 230132

geboren am: 3. 1. 18 zu Gersheimbach Kreis: Oberfranken

Land: Bayern jetzt Alter: 37 Glaubensbekenntnis: ggl.

Jetziger Wohnort: Bülin-Gümmers 2. H. im Einsatz Einheit: F.P.N. 67451A Wohnung: Hohensallmünster 84/1

Beruf und Berufsstellung: Kriminalkommissar

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen? nein

Liegt Berufswechsel vor? nein

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungsscheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):

Staatsangehörigkeit: F.R.

Ehrenamtliche Tätigkeit:

Dienst im alten Heer: Truppe Landespolizei Bayern von 1926 bis 1935

Freikorps von bis

Reichswehr von bis

Schutzpolizei 1. 4. 35 bis 1. 4. 38 auschl. bis jetzt Sicherheitspol.

Neue Wehrmacht von bis

Letzter Dienstgrad: Lehramtsentzug naturf. Lehrber.

Frontkämpfer: bis; verwundet:

Orden und Ehrenabzeichen einschl. Rettungsmedaille:

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden — seit wann): ledig

Welcher Konfession ist der Antragsteller? ggl. die zukünftige Braut (Ehefrau)? wang.

(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? Ja — nein.

Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? Ja — nein.

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form?

Ist Ehestandsdarlehen beantragt worden? Ja — nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Wann wurde der Antrag gestellt?

Wurde das Ehestandsdarlehen bewilligt? Ja — nein.

Soll das Ehestandsdarlehen beantragt werden? Ja — nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Ich wurde am 9. I. 18 als Sohn der Landwirtin Helene Georg
und Katharina Fäurer, letztere geborene Goldel in Obersiebenbrunn
(Böhmen) geboren. Mit Vollendung meines 6. Lebensjahres trat
ich in die Volkshauptschule Zainbach ein, besuchte diese
7 Jahre in. anschließend 3 Jahre die Volkshochbildungsschule.
Für zu meinem 18. Lebensjahr war ich auf meinem elterlichen
Bauernhof tätig. Am 30. 9. 26 trat ich in die Landespolizei Bayern
in Regensburg ein. Nach einjähriger militärischer Ausbildung wurde
ich 1/2 Jahr die Pol. Kadetschule Bamberg und wurde anschließend zur
1. Pol. Hundetruppschule Nürnberg versetzt. Nach Absolvierung der
Pol. Kadetschule in Fürstentum Bamberg vom 1. 9. 31 - 1. 6. 32
leistete ich 9 Monate Probefriede bei der Polizeidirektion Nürnberg -
Friedh. beim Zugehörigkeit zur nach. Tesche. Abtlg. (ich war als Fährten
in. Fährtenführer ausgebildet) wurde ich wieder zur Landespolizei ver-
setzt und war dort bis 1935 in verschiedenen Ställen Bayerns
als Nachschüler in. Fährten tätig. Auf Grund guter Leistungen an
der Pol. Kadetschule in. während meines Probefriedes wurde ich
am 1. 6. 33 vorzeitig zum Oberwachmann befördert. 1935 wurde
aus der Landespol. das J.R. 110 gebildet, die Posten der Fährtenstellen
zur Schutzpolizei übernommen. Anschließend leistete ich Fährtenfriede
als 1. Führer auf der Pol. Hauptfährtenstelle in Berlin. Von dort wurde ich
am 1. 4. 38 zur Kripo Berlin übernommen wo ich nach Ablegung der vor-
geschriebenen Probefriede und Besuch der Fährtenhülle Charlottenburg
bei der Nordkommission tätig war. Am 23. 5. 40 wurde ich zum
RSi & A. versetzt in. auf Veranlassung von 44 Ginf. Heydrich in die 44 über-
nommen. 1942 legte ich die Eignungsprüfung für Kriminalbeamten in
Friedh. ab in. besuchte anschließend 9 Monate einen Krim. Kurs. Lehrgang
an der Fährtenhülle in Charlottenburg. Am 1. 5. 43 wurde ich zum RSi & A
Post VI zum Krim. Krim. befördert. Am 3. 2. 45 wurde ich zum
III. 44 Lipo Posth. nach Fürstentum Bamberg, Weichh. als 44-Schuf. eingesetzt.
Fäurer



Kopf-Lichtbild

von

linker Seite

Lichtbild

in

ganzer Größe



Kopf-Lichtbild

von

linker Seite

Lichtbild

in

ganzer Größe

gef - 3. AUG. 1964 *le*
zu 2) 370c + *ab*

V.

1.) Vermerk:

Wie sich aus dem bei den DC-Unterlagen befindlichen Lebenslauf des Josef Baumer ergibt, ist er vom 23.5.1940 bis zum 3.2.1945 Angehöriger des RSHA gewesen. In dem Telefonverzeichnis von 1942 erscheint er als Angehöriger des Referats I C 2 (Körperschulung und militärische Ausbildung). In dem Telefonverzeichnis von 1943 wird er als Angehöriger des Referats VI Wi aufgeführt. Dieses Referat~~x~~ war nach dem GVPl vom 1.10.1943 mit dem Sachgebiet "Einbau der Wirtschaft in den Auslandsnachrichtendienst" befasst.

Gegen Baumer ist das Spruchkammerverfahren 4 Sp Is 104/47 Ber in der Britischen Zone anhängig gewesen.

- ✓ 2.) Spruchkammerakten 4 Sp Is 104/47 Ber betr. Josef Baumer vom Leitenden Oberstaatsanwalt in Bielefeld erfordern

3.) 15.8.1964

30. Juli 1964 *de*

**Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft**
bei dem Landgericht Bielefeld

Bielefeld, den 10.8.1964

Postfach: 200

Fernsprecher: 6 32 41

Fernschreiber: 0 932 632

Geschäfts-Nr.: 4 Sp Js 104/47 Ber.

Auf das Schreiben vom

30. Juli 1964

- 1 AR (RSA) 25/64 -



werden die Akten:

Josef Baumer - 4 Sp Js 104/47 -

mit der Bitte übersandt, sie nach Gebrauch wieder hierher zurückzugeben.

An die Staatsanwaltschaft
d bei dem Kammergericht

(Hörmann)
Justizangestellter

in Berlin 21

Turmstr. 91

1 AR (RSA) 25 /64

Abteilung I
11 - KJ 2

Eingang: 20. AUG. 1964
Tgb. Nr.: 2584/64-N-
Krim. Kom.: J
Sachbearb.:

20
19.8.

Vfg.

1. Urschriftlich mit Personalheft und BA

dem

Polizeipräsidenten in Berlin
- Abteilung I -

z.Hd. von Herrn KK Roggentin - o.V.i.A. -

unter Bezugnahme auf die Rücksprache vom 29. Juli 1964
mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung (Vernehmung des
RSA-Angehörigen zur Person und zu seiner Tätigkeit im
RSA) übersandt.

Berlin 21, den 17. AUG. 1964
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Im Auftrage

[Handwritten signature]

Erster Staatsanwalt

2. Frist : 2 Monate

Le

I 1 - KI 2

Berlin, den 27. August 1964

Vermerk:

Von der Spruchkammerakte des **Josef B a u m e r**
Az. 4 Sp Js 104/47 , wurden ~~x~~ 1 Blatt fotokopiert.

Verbleib:

- a) 1 Blatt Fotokopien im Personalheft, Blatt 17 .
- b) / Blatt Fotokopien dem Personalheft beigelegt.

.. Halfter ..
(Halfter) KM

Ay

Das Sprachgericht

Hamburg-Bergedorf, den

20. Okt. 1947

4. Sprachkammer

Aktenzeichen:

4 Sp Js 104/47

ex SS-Kolporteurführer beim RSHA.
An den ehemaligen Kriminalkommissar

Josef Baumer

Int.Nr. 605 206, geb. 3.1.08

im Lager Neuengamme

S t r a f b e s c h e i d

Auf Antrag des öffentlichen Anklagers bei dem Sprachgericht in Bergedorf wird gegen Sie eine Geldstrafe von

RM 2000,- (in Worten: zweitausend)

und für den Fall, dass die Geldstrafe nicht beigetrieben (VO 69) werden kann ersatzweise für je RM 20,- (in Worten: zwanzig)

ein Tag Gefängnis festgesetzt, weil Sie nach dem 1.9.1939 Mitglied einer verbrecherischen Organisation, nämlich des SD gewesen sind in Kenntnis, dass diese für Handlungen verwendet wurde, die gemäss Art. 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes als verbrecherisch erklärt worden sind.

Vergangen strafbar nach Art. 11, I a des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 in Verbindung mit dem Nürnberger Urteil und der VO 69 der britischen Militärregierung.

Die gegen Sie festgesetzte Strafe ist durch die Internierungshaft seit dem 8.5.45 verbüsst.

Beweismittel: Eigene Angaben.

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Der vorstehende Strafbescheid wird rechtskräftig, wenn Sie nicht binnen 14 (in Worten: vierzehn) Tagen-Wochen

nach Zustellung dieses Strafbescheides bei dem Sprachgericht in Bergedorf schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erheben. Auf den Einspruch können Sie vor Fristablauf verzichten.

Der Vorsitzende:

164.

F r a g e b o g e n

Betr.: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des RSHA
wegen Mordes (NSG)
(GStA b.d. KG Berlin - 1 AR 123/63 -)

Auf Ersuchen des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in Berlin ist der auf Bl. 1 d.A. Genannte nach kurzer Schilderung seines persönlichen Lebenslaufs noch über nachstehende Fragen hinsichtlich seines Werdegangs, seiner Tätigkeiten im RSHA und der ehemaligen Vorgesetzten zu vernehmen:

1. Wann ist der Zeuge beim RSHA eingetreten?
2. Bei welcher Dienststelle (Amt/Referat) erfolgte der Eintritt?
3. Welchen Dienstgrad hatte er zur Zeit des Eintritts beim RSHA?
4. Ist der Zeuge während seiner Zugehörigkeit zum RSHA zu anderen Dienststellen (Ämter/Referate) versetzt worden? (Wenn ja, wann?)
5. Wie lautete die Bezeichnung der neuen Dienststelle, zu der der Zeuge versetzt worden ist?
6. Wann wurde der Zeuge während seiner RSHA-Zugehörigkeit befördert?
7. Welchen Dienstgrad hatte er in den einzelnen Dienststellen (Ämter/Referate)?
8. Welche Tätigkeiten hatte er in den von ihm genannten Dienststellen (Ämtern/Referaten) auszuführen?
9. Wer waren seine damaligen Vorgesetzten (hier ist anzugeben: Dienstgrad, Zuname, Vorname, Geburtstag und -ort, jetzige Wohnanschrift oder Verbleib)?
10. Welche Aufgaben hatten die Vorgesetzten wahrzunehmen?
11. Bestehen noch heute Verbindungen zu ehem. Kameraden?
12. Sind Anschriften ehem. Kameraden bekannt?
13. Ist der Zeuge in einem anderen Verfahren (Spruchkammer/Ermittlungsverfahren) als Beschuldigter oder Zeuge verurteilt worden?
(Wann, wo bzw. war das Verfahren anhängig, in welcher Sache, Az., Ausgang des Verfahrens)
14. Sind Angehörige des Zeugen durch eine damalige Dienstverpflichtung zum RSHA gekommen?
(z.B. Ehefrau oder Verlobte wurde im Kriege dienstverpflichtet und ging als Schreibkraft zum RSHA)

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KI 2 - 2584/64 -N-

1 Berlin 42, den ^{28.8.}1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel.: 66 00 17, App. 2558

1. Tgb. vermerken: **28. AUG 1964**

2. UR mit 1 Personalheft u. 1 Beizakte

dem

Bayerischen Landeskriminalamt
IIIa/SK

z.H. v. Herrn Katm Thaler -
o.V.i.A. -

8 M ü n c h e n 34

Postfach

unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 5.8.1964 mit der
Bitte übersandt, die Vernehmung des auf Bl. 1 d. A. Ge-
nannten zu veranlassen. (gem. Fragebogen Bl. 18)

Bayerisches
Landeskriminalamt
Eing. - 3. SEP. 1964
Tgb.Nr.:
Anl.: 2

Eingang: - 3. SEP 1964
Tageb. f.
Sachgsb.
mit der

Im Auftrage:

Rezzentin

Do

IIIIa/SK - K 6236 - 1039/63 Stie.-

U.g.R. mit 1 Akte
1 Beiakte
an

Bayerische Landpolizei
-Kriminalaußenstelle-

M ü n c h e n

Landsberger Str. 501

mit dem Ersuchen, Josef B a u m e r, geb. 3.1.1908 in Oberzau-
bach, Lkrs. Stadtsteinach, wohnhaft in Putzbrunn, Ottobrunner
Str. 39, Lkrs. München, gem. Bl. 18 der Akte zu vernehmen. Die
Niederschrift wird in fünffacher Ausfertigung erbeten.

München, 3. September 1964
Bayerisches Landeskriminalamt

I.A.
Rager
(Rager)
Kriminaloberinspektor

20

Ne

Bayerische Landpolizei *K2*
Kriminalaußenstelle München
empf. 7. 9. 1964 Nr. 1307 *Kriß*

Bayerische Landpolizei
Kriminalaußenstelle
M ü n c h e n

Putzbrunn, 22. September 1964

Vernehmungsniederschrift

Am 22.9.1964 in der Wohnung aufgesucht, mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und zur Wahrheitsangabe ermahnt, gibt der Nachgenannte folgendes an:

Zur Person: B a u m e r, Vorname Jose⁶g, geb. 3.1.1908 in Oberzaubach, Lkr. Stadtsteinach, geschiedener ehemal. Krim.-Kommissar, jetzt kaufm. Angestellter, wohnhaft in Putzbrunn, Ottobrunner Straße 39, Lkr. München.

Zur Sache: Mit 18. Jahren trat ich in die Bayer. Landespolizei ein. Ein Jahr lang hatte ich rein praktische und militärische Ausbildung. Anschließend ein halbes Jahr Polizeivorschule Bamberg und wurde dann zur 1. Pol.-Hundertschaft nach Nürnberg versetzt. Im Anschluß daran kam ich auf die Polizei-Hauptschule nach Fürstenfeldbruck. Nach Beendigung des Lehrganges kam ich zur Polizei-Direktion Nürnberg-Fürth.

Da ich ausgebildeter Fernsprecher und Funker war, kam ich wieder zur Landespolizei zurück, wo ich dann als Ausbilder fungierte. Als 1935 die Landespolizei aufgelöst wurde, kam ich zur Schutzpolizei, wo ich in verschiedenen Städten Dienst leistete. Ich war auch hier als Funker eingesetzt.

Meine letzte Dienststelle in Süddeutschland war Ludwigshafen. Von dort wurde ich dann zur Hauptfunkstelle nach Berlin versetzt. Auf eigenen Wunsch wurde ich dann am 1.4.1938 wurde ich dann in die Kriminalpolizei in Berlin übernommen. Nach Ableistung der Probezeit und Besuch der Schule in Charlottenburg wurde ich der Mordkommission der Kripo in Berlin zugeteilt. Am 23.5.1940 wurde ich dann gegen meinen Willen in das Reichssicherheits-Hauptamt versetzt.

Zu Frage 1: Ich wurde am 23.5.1940 in das Reichssicherheits-Hauptamt versetzt. Meine Versetzung ~~erfolgte~~ erfolgte zum Amt V und von dort wurde ich dann zum Amt I abgeordnet.

Zu Frage 2: Mein Eintritt im Reichssicherheits-Hauptamt erfolgte im Amt V. Von dort wurde ich dann zu den verschiedenen Dienststellen abgeordnet.

Zur Frage 3: Mein Dienstgrad beim Eintritt in das RSHA war Kriminalsekretär.

Zu Frage 4: Vom Amt I des RSHA kam ich nach Fulda, wo ich die Eignungsprüfung für Krim.-Kommissare ablegte. Im Anschluß war ich bei verschiedenen Dienststellen zur Einweisung. Nach dieser Einweisung kam ich nach Charlottenburg zum Krim.-Kommissarlehrgang. Nach Beendigung dieses Lehrgang wurde ich zum Amt VI, Abt. Wi. im RSHA abgeordnet. Im Juli 1944 wurde ich dann von dieser Dienststelle zur Sonderkommission 20. Juli 1944 abgeordnet.

Zu Frage 5: Während meiner Zugehörigkeit zum RSHA wurde ich zu keinen anderen Dienststellen versetzt. Erst am 3.2. 1945 kam ich zum III. Sipo. SS-Batt. nach Fürstenberg.

Zu Frage 6: Am 1.5.1943 wurde ich im Rahmen der Laufbahnrichtlinien zum Krim.-Kommissar ernannt.

Zu Frage 7: Bei meiner Versetzung in das Amt V beim RSHA und später bei meiner Abordnung zum Amt I war ich Krim.-Sekretär. Beim Amt VI war ich Krim.-Kommissar.

Zu Frage 8: Beim Amt V des RSHA hatte ich keinerlei Tätigkeit, da ich sofort zum Amt I des RSHA abgeordnet wurde. Im Amt I des RSHA hatte ich die Schießsportausbildung für die Sicherheitspolizei und den SD. Im Amt VI war meine Tätigkeit in der Bearbeitung von Wirtschaftshilfe mit dem Ziel V-Leute für den Nachrichtendienst einzubauen.

Als ich im Juli 1944 zur Sonderkommission 20. Juli 1944 abgeordnet wurde, wurde ich als Verbindungsmann zwischen dieser Sonderkommission und dem Amt VI eingesetzt. Meine Tätigkeit als Verbindungsmann bestand darin, zu verhindern, daß bereits evtl. Nachrichtenverbindungen gestört werden.

Zu Frage:9: Im Amt V des RSHA hatte ich keine Vorgesetzte, da ich ja sofort zu Amt I des RSHA kam.

✓ Im Amt I des RSHA war Oberreg.-Rat v. D a n i e l s mein direkter Vorgesetzter. Oberreg.-Rat v. Daniels war Chef des Sportreferates.

✓ Im Amt VI war Reg.-Rat Z e i t l e r mein unmittelbarer Vorgesetzter. Chef des Amtes VI im RSHA war SS-Gruppenführer Schellenberg.

✓ Als ich als Verbindungsmann bei der Sonderkommission " 20. Juli 1944 " war, gehörte ich weiterhin zum Amt VI des RSHA. Es waren wohl verschiedene Gruppenleiter eingesetzt. Ich kann mich heute an die Namen dieser Gruppenleiter nicht mehr entsinnen.

Zu Frage 10: Sie hatten die Leitung ihres jeweiligen Referates. Oberreg.-Rat v. Daniels hatte die Leitung des Sportreferates.

Reg.-Rat Zeitler war Leiter des Ref. VI Wi im RSHA, welches die Aufgabe hatte, V-Leute bei Wirtschaftsunternehmen unterzubringen, die in das Ausland Verbindung hatten.

Zu Frage 11: Ich habe zu keinen ehemaligen Kameraden Verbindung.

Zu Frage 12: Mir ist nur die ungefähre Anschrift von dem damaligen Reg.-Rat Zeitler bekannt. Dieser war 1959 in Hamburg und soll sich dort als Rechtsanwalt betätigt haben.

Zu Frage 13: Mir war bekannt, daß J o h n, der ehemalige Leiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz bereits 1938 Mitglied der " Roten Kapelle " war. Diese Tatsache wurde, nachdem J o h n geflüchtet war, auf Wunsch des damaligen Ministers H e l l w e g e dem damaligen Bundeskanzler A d e n a u e r berichtet. Daraufhin erfolgte gegen mich ein Ermittlungsverfahren wegen angeblicher Aussagee~~x~~pression im Rahmen des 20. Juli 1944. Das Landgericht Hamburg, Strafkammer ?, hat die Sache verhandelt und es kam zu einem Freispruch. Die Staatsanwaltschaft legte gegen dieses Urteil Revision ein. Der Bundesgerichtshof hob das freisprechende Urteil auf und verwies zur erneuten Verhandlung an eine andere Strafkammer des gleichen Landgerichtes.

|| Dort erfolgte 1958 eine Verurteilung meiner Person zu 1 1/2 Jahren Zuchthaus wegen Aussagee~~x~~pression.

24
Ein Wiederaufnahmeverfahren wurde bis jetzt abgelehnt.
Das Aktenzeichen des Gerichtes ist mir nicht mehr
bekannt.

Zu Frage 14: Von meinen Angehörigen war niemand beim RSHA dienst-
verpflichtet.

Geschlossen:



(Kroiß) KM

selbst gelesen, genehmigt
und unterschrieben:



Josef Baumer

25

Kostenvormerkung

in Sachen: Vorermittlungen gegen ehem. Angehörige des RSHA; hier: Ver-
nehmung des Josef Baumer in Putzbrunn
wegen:

Zur Anzeige (Ermittlung) vom 22.9.64 Aktenzeichen (Tgb. Nr.) B. Tgb. Nr.: 1301/64

Tag des Kostenanfalls	Anlaß und Art der Kosten	Betrag		Bemerkungen
		DM	Pf	
22.9.64	Fahrt mit Dienst-PKW M-RW 641 nach Putzbrunn u. zurück			
	48 km zu 0,30 DM	14	4●	
	0,5 Tagegeld für einen Beamten der Bes. Gr. A 7 zu 7.-- DM	7	0●	
Gesamtbetrag:		21	4●	

Aufgestellt:

München, 22.9.1964

An

(Kroiß) KM

(Unterschrift, Dienstrang)
(Huber) KI KI

Zusatz: Es wird ersucht, die Kosten zwecks Einziehung in der Strafakte vorzumerken, bzw. den Vorgang an die für die Einziehung zuständige Dienststelle weiterzuleiten.

B Tgb.Nr.: 1301/64/Kr.

Ur. mit 1 Akte

1 Beiakte

an das

Bayerische Landeskriminalamt

- IIIa SK -

8 M ü n c h e n

Abteilung I
I 1 - KJ 2

Eingang: 12. OKT. 1964

Tgb. Nr.: g. 2584/64-N.

Krim. Kom.: 7

Sachbearb.: _____

zurückgereicht. Die Vernehmung des Josef B a u m e r, geb. am 3.1.1908 in Oberzaubach, Lkr. Stadtsteinach, wohnhaft in Putzbrunn, Ottobrunner Straße 39, Lkr. München, ist in fünffacher Fertigung beigegeben.



München, 22. September 1964

Bayerische Landpolizei

Kriminalaußenstelle

M ü n c h e n

Huber
i.V. (Huber)

KI

IIIa/SK - K 6236 - 1039/63 - Schu.

Ur. mit 1 Vern. Baumer (4-fach)

1 Akte (19 Bl.)

1 Kostenvormerkung

1 Beiakte (Spruchkammerakte Baumer -47 Bl.-)

an den

Polizeipräsidenten -Abt.I-

z.H.d. Herrn KK Roggentin o.V.i.A.

1 B e r l i n - 42 (West)

Tempelhofer Damm 1 - 7

nach Erledigung zurück.

München, 7.10.1964
Bayer. Landeskriminalamt

I.A.

Rager

(Rager) KOI

1) Tgb. 2 vern.
2) K 2/3
D 12
6 10

22/11/64

27

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KI 2 - 2584/64-N-

1 Berlin 42, den 26. F. 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel.: 66 00 17, App. 2558

1. Tgb. austragen:

27. OKT. 1964

2. Urschriftlich mit Personalheft und 1 Beiakte
dem

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.H. v. Herrn EStA Severin -
o.V.i.A. -

1 B e r l i n 21
Turmstr. 91

nach Erledigung des Ersuchens - Bl. 15 d.A. -
zurückgesandt.

Im Auftrage:

Roggenbin

Do

V.

✓

1) Krafakten gegen Josef Bänner, geb. am 3.1. 1908
in Oberpönbach, Landkreis Radotkeimad., wegen Aussage-
erpressung (RZ unbekannt) von der RZ Hamburg
erfordern nicht zuzufügen: Bänner soll von einer Krafkammer
des Landgerichts Hamburg im Jahre 1958 wegen Aussage-
erpressung zu 1 1/2 Jahren Zuchthaus verurteilt worden sein.

✓

2) Spruchkammerakten 4 Sp 3 104/47 an Bl. 14 nicht trennen.

3) 15. 12. 64

End) ab
1. DEZ. 1964
Lo.

16. 11. 64

94.30.11.6488
zu 1) 370c m. Aus. + ab
2) StA 17

Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht Hamburg

— Archiv —

Geschäfts-Nr.: Rep: Nr.

12631/58



An

die Staatsanwaltschaft, G. St.

das Amtsgericht

Abt

bei dem
Kammergericht

in

1 Berlin 21

Zur Geschäfts-Nr.:

1 HR (RSHA) 25764

(3 Bde. B.)

Zur Geschäfts-Nr. der anliegenden Akte

werden auf das dortige Ersuchen
die gewünschten Akten mit der Bitte um
Rückgabe nach Gebrauch übersandt.

Auf Anordnung:

G. Elias

Justizangestellte(r)

- 4. DEZ. 1964

2 Hamburg 36, den
Sievekingplatz 3, Strafjustizgebäude
Fernsprecher: 34 10 9
Behördennetz: 9.43. („)

✓ 1) Erbrachte aus dem Verzeichnis 14a Kohn 1002/56
v. g. Harenberg Xerox-Abbildungen (ein feld)
von folgenden Meßwerten

a) Bd I M 46 - 48 ✓

M 85 - 86 ✓

M 97, 97 A ✓

M 128 - 129 ✓

b) Bd III M 448 - 460 ✓

✓ 2) Meilen 14a Kohn 1002/56 v. g. Harenberg. harenberg

Wodurch wird vorliegen.

zu 2) BT (3d + VH) geb.

28. DEZ. 1964, lee

15. DEZ. 1964

Landgericht Hamburg
Untersuchungsrichter 4
(54) 21/54

Hamburg, den 20. Dezember 1954.
Vernehmung: Angesch. Baumer.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Busch
als Untersuchungsrichter

Voruntersuchung

gegen

J. A. Stünings
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B a u m e r
wegen
Verd.d. Körperverletzung
im Amt pp.

Vorgeladen erscheint der Angeschuldigte B a u m e r, ausgewiesen durch Personalausweis HHB 247156, ausgestellt in Hamburg am 3. 6. 1953. Ihm wurde zunächst bekanntgegeben, dass die Voruntersuchung gegen ihn gemäss Beschluss vom 9. 12. 1954 - Blatt 44 - eröffnet ist und dass er gegen diesen Beschluss Einwendungen aus § 180 StPO gemäss § 181 StPO erheben könnte. Er wurde weiter darüber belehrt, dass er nicht verpflichtet ist, Angaben in eigener Sache zu machen. Er erklärte:

Ich bin grundsätzlich zur Aussage bereit und möchte zunächst in Übereinstimmung mit meiner Einlassung vom 12. 10. 1954 vor dem Amtsgericht Hamburg - Blatt 4 - betonen, dass ich die mir zur Last gelegten Taten bestreite.

Ich habe der Vorladung für Sonnabend, den 18. 12. 1954, 8,30 Uhr, keine Folge leisten können, da ich die für mich auf dem zuständigen Pol.-Revier 101, Hamburg, Feldbrunnenstrasse, hinterlegte Ladung nicht erhalten habe. Ich hielt mich nämlich auf dem Betenbachhof des Dr. Fritz Peter Krüger in Dohren Gehege b/Hollenstedt (Niedersachsen), Fernruf: Hollenstedt 200, auf, ohne allerdings dafür Sorge zu tragen, dass in Hamburg in meiner dortigen Wohnung eintreffende amtliche Schreiben mich erreichen konnten. Ich bin auch in Zukunft gelegentlich auf dem Betenbachhof; aber jeder Zeit über meinen Verteidiger, RA Haack, erreichbar. - vergl. Blatt 9 und Blatt 44R Ziffer 4 -.

Zum Lebenslauf:

Ich

Ich bin auf meinem väterlichen Hof, der jetzt von meinem einzigen Bruder Hans Baumer in Oberzaubach geführt wird, aufgewachsen. Mein Vater Georg Baumer lebte noch auf dem gleichen Hof im Altenteil.

Ich habe von 1914 bis 1924 in Zaubach bei Stadtsteinach (Krs. Oberfranken) zunächst 7 Jahre die Volksschule und anschliessend drei Jahre die Fortbildungsschule besucht. Da ich infolge des Vermögensverfalls meiner Eltern durch die Inflation meinen Plan, mich in der Land- und Forstwirtschaft auszubilden, nicht verwirklichen konnte, war ich nach meiner Schulentlassung bis 1926 auf dem väterlichen Hof mittätig. Ich trat 1926 bei der Landespolizei in Bayreuth ein und durchlief dort die übliche Ausbildung. Nach meiner Ausbildungszeit machte ich Dienst bei der Landespolizei Nürnberg. Von dort nahm ich an einem Einheitslehrgang der Polizeischule Fürstenfeldbruck vom 1. 10. 1931 bis 15. 7. 1932 teil und schloss mit der Hauptnote II und der Platznummer 48 unter rund 450 Teilnehmern ab - vergl. Blatt 14 -.

Nach Absolvierung des o.a. Lehrganges war ich als Wachtmeister des Landespolizei zunächst 1 Jahr zur Probe bei der Polizeidirektion in Nürnberg tätig. Ich wurde anschliessend in verschiedenen bayerischen Polizeistandorten als Ausbilder im Nachrichtendienst eingesetzt. Ich war nämlich ausgebildeter Funker. Durch meine Spezialausbildung als Funker wurde ich bei der Überführung des Landespolizei in das IR 110 im Jahre 1935 nicht miterfasst, sondern verblieb bei der Polizei, die für ihr eigenes Funknetz ausgebildete Kräfte behalten musste.

Etwa Ende 1937 meldete ich mich für den Kriminalpolizeidienst.

Ab 1. 3. 1938 kam ich zur Hauptfunkstelle bei dem Schutzpolizeikommando Berlin als Funker im Dienstgrad eines Hauptwachmeisters. Aufgrund meiner o.a. Meldung wurde ich per 1. 4. 1938 für eine Probezeit von 1 Jahr einberufen und bei der Kripo-Leitstelle Berlin eingesetzt.

Vom

Vom 1. 4. bis 1. 7. 1939 durchlief ich einen Lehrgang von drei Monaten bei der Sicherheitspolizei-Führerschule, Berlin-Charlottenburg. Nach dem Ablauf dieses Lehrganges wurde ich zunächst Krim.-Oberassistent und nach kurzer Zeit Kriminalsekretär und war wiederum bei der Kripoleitstelle Berlin tätig.

Auf Befragen:

Ab 1938 erhielt ich aufgrund des Angleichungserlasses entsprechend meinem derzeitigen Polizeidienstgrad den SS-Dienstgrad eines Untersturmführers. Ich bin trotz meiner Beförderung im Beamtenverhältnis über diesen SS-Dienstgrad eines Untersturmführers nicht hinausgekommen, weil ich ledig war.

Auf weiteres Befragen:

Ende 1940 oder Anfang 1941 wurde ich zum Reichssicherheitshauptamt (abgekürzt in der Folge: RSHA) versetzt. Der Anlass zu dieser Versetzung ging auf meine Betätigung und besondere Befähigung im Pistolenschiessen zurück. Ich war 1937 Inhaber der deutschen Meisterschaft im Pistolenschiessen und Mitglied der derzeitigen Reichsauswahlmannschaft des Gaues Berlin - Mark Brandenburg im Deutschen Schützenverband eV (Vermerk: Original-Dienstausweis No. 2030 des deutschen Schützenverbandes eV vom 11.6.1941 lag vor und wurde zurückgegeben). Meine Fähigkeit sollte im Rahmen der einheitlichen Ausbildung der Polizisten im Pistolenschiessen genutzt werden. Derzeit lag die Ausbildung der Kriminalpolizei im Pistolenschiessen wegen Munitionsmangels und aus anderen Gründen im Argen. Es war dadurch wiederholt zu Dienstunfällen gekommen, dass Kriminalbeamte sich bei der Verfolgung von Tätern gegenseitig angeschossen hatten. Ich wurde daher als Kriminalpolizeibeamter in das RSHA, Amt V, (Reichskriminalpolizeiamt) versetzt und von dort in das Amt I RSHA (Schulung) abgeordnet, um die Schiesswarte der Polizei zu schulen. Ich habe diese Tätigkeit bis Ende 1941 oder Anfang 1942 ausgeübt.

Ende 1941 nahm ich an einer Eignungsprüfung bei einer Aussenstelle des Amtes I RSHA in Fulda mit dem Ziel teil, festzustellen, ob ich zu einem Kommissar-

Kommissarlehrgang einberufen werden sollte. Die Einberufung zu der Eignungsprüfung ging übrigens zurück auf einen Vorschlag des derzeitigen Regierungs- und Kriminalrates G e n n a t, Berlin, der mich 1939 in meiner Arbeit als Kriminalist kennengelernt hatte.

Von Anfang 1942 bis Oktober 1942 durchlief ich einen Kommissarlehrgang in Berlin-Charlottenburg und wurde per 1. Mai 1943 zum Kriminal-Kommissar ernannt und in eine Planstelle des Reichskriminal^{polizei}amtes (Amt V RSHA) eingewiesen. Ich kam danach zum Amt VI, Gruppe Wi (= Wirtschaft). Das Amt VI befasste sich mit dem Auslandsnachrichtendienst. Ich habe dort unter dem jetzigen Regierungsrat a. D. Zeidler (vergl. Blatt 15) gearbeitet.

Das Amt VI unterstand dem Amts-Chef SS Gruppenführer Schellenberg, der nach 1945 in der Schweiz oder in Spanien verstorben sein soll. Ich habe diese Information über den Tod des Schellenberg von seiner früheren Sekretärin, der ledigen heute ca. 44 Jahre alten Schienke, die ich vor zwei Jahren zufällig auf dem Jungfernstieg in Hamburg traf und von der ich erfuhr, dass sie derzeit in Hamburg-Fuhlsbüttel, Woermannsweg 60, wohnen sollte.

Der persönliche Referent des Schellenberg war der damalige Kriminaldirektor Dr. jur. Schmidts, der heute als Wirtschaftsberater in Düsseldorf, Kleverstrasse 23, wohnt und tätig ist. Er ist jetzt ca. 55 Jahre alt. Ich habe ihn zuletzt 1953 oder Anfang 1954 bei einer Reise nach Bonn in Düsseldorf aufgesucht und gesprochen. Dr. Schmidts hat mich am 21. oder 22. 7. 1944 als Verbindungsmann des Amtes VI zur "Sonderkommission 20. Juli" abgeordnet. Meine Aufgabe bestand darin, bei den Vernehmungen zugegen zu sein, um evtl. zu verhindern, dass für das Amt VI, Gruppe Wi, wertvolle Nachrichtenverbindungen mit irgendwelchen V-Männern gestört wurden.

Ich bin im Rahmen dieser Tätigkeit in der Zeit vom 22.7. bis Ende 1944 oder Anfang Januar 1945 bei Vernehmungen von ca. 20 Personen zugegen gewesen. Die Ver-

48

Vernehmungen wurden von dem derzeitigen SS-Sturmbannführer Günther durchgeführt, der dem Amt IV RSHA (Geheimes Staatspolizeiamt) angehörte. Günther muss nach meiner Schätzung etwa in meinem Alter gewesen sein, Er war gebürtig aus Thüringen. Er soll in der früheren Ostmark Anfang 1945 gefallen sein. Er war dorthin als Inspekteur der Sicherheitspolizei Graz versetzt. Ich kann aber nicht mehr sagen, wer mir die Information über seinen Tod gegeben hat.

Ich kenne weder den Vornamen noch den Spitznamen des Günther. Er führte in der "Sonderkommission 20. Juli" eine Vernehmungsgruppe.

Auf weiteres Befragen:

Ich kann nicht sagen, ob der Vernehmungsgruppe Günther ausser ihm selbst noch weitere Vernehmungsführer angehörten.

Das Protokoll wurde von weiblichen Angestellten des RSHA geführt; Namen kann ich nicht angeben. Ich selbst hatte keinen eigenen Protokollführer zu meiner Verfügung. Ich machte mir selbst handschriftliche Notizen bei den Vernehmungen. Ich erhielt selbst keine Protokolldurchschriften. Von Fall zu Fall wurden solche Durchschriften dem Amt VI durch besondere Boten unmittelbar zugeleitet.

Der ersten Vernehmungen, bei denen ich zugegen war, wurden in den Räumen der Gestapo, Berlin, Prinz Albrecht-Strasse, durchgeführt. Nach 1 oder 2 Tagen siedelten wir jedoch in die Amtsräume der Gestapo, Berlin, Kurfürstenstrasse, über. Die Hafträume befanden sich teilweise in der Prinz-Albrecht-Strasse, teilweise im Gefängnis Lehrter Strasse und für weibliche Inhaftierte im Frauengefängnis Berlin-Charlottenburg.

In den Diensträumen Berlin, Kurfürstenstrasse, bestand keine Möglichkeit, Häftlinge auch nur vorübergehend in irgendeinem Arrestlokal oder anderen Zellen einzuschliessen. Die zu Vernehmenden wurden jeweils unmittelbar vor ihrer Vernehmung aus der Prinz-Albrechtstrasse, dem Gefängnis Lehrter-Strasse oder dem Frauengefängnis Berlin-Charlottenburg in einem handelsüblichen Personenkraftwagen herbeigeschafft.

Sie

Sie waren auf dem Transport in der Art gefesselt, dass sie in die "Acht" geschlossen waren. In dem fraglichen PKW befand sich ausser der vorzuführenden Person und dem Kraftfahrer meistens nur ein Vorführungsbeamter. Es handelte sich dabei durchweg um Gestapoangehörige, die teilweise Zivil, teilweise SS-Uniformen trugen. Gelegentlich wurden die vorzuführenden Personen auch von Kriminalpolizeibeamten begleitet, die wie ich zu der "Sonderkommission 20. Juli" abgeordnet waren. Die den PKW begleitenden Beamten waren mit Dienstpistole (Walther PP oder PPK Kal. 7,65) ausgerüstet. Ich habe bei diesen Vorführungsbeamten niemals einen Gummistab oder eine andere Schlagwaffe gesehen, Es ist auch vorgekommen, dass ich selbst einen solchen Überführungstransport begleitet habe, weil ich gelegentlich im Rahmen ergänzender Befragungen oder von Gegeüberstellungen in den fraglichen Haftanstalten dienstlich zu tun hatte. Ich selbst trug eine Pistole Walther PP 7,65 ohne Futteral in der Tasche.

Ich trug bei den fraglichen Vernehmungen des Günther, denen ich beiwohnte, nur Zivil.

Auf weiteres Befragen:

Der Vorführungsbeamte brachte die Vernehmungsperson bis in das Vorzimmer, wo ein mir namentlich nicht bekannter SS-Obersturmführer und eine Angestellte sassen. Nach Übernahme der Vernehmungsperson durch den Vernehmungsführer entfernte sich der Vorführungsbeamte sowohl aus dem Vernehmungszimmer wie aus dem Vorzimmer und erschien erst wieder, wenn die Rückführung angeordnet wurde.

2 Es kam auch vor, dass ich Vernehmungspersonen in Abwesenheit des o.a. Günther zu den das Amt VI interessierenden Punkten ergänzend befragte. Günther war äusserstenfalls im Durchschnitt eine Stunde ausserhalb des Vernehmungszimmers, um etwa ihm zwischenzeitlich befohlene vordringliche Aufgaben zu erledigen. Günther hatte übrigens eine Pistole Walther Kal. 7,65. Ich habe weder an seiner Uniform noch im Vernehmungszimmer irgendeine Schlagwaffe, wie z. B. einen Gummiknüppel, gesehen.

Zu.



Landgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache
gegen

den Kriminalkommissar z.Wv.

Josef B a u m e r,

geboren am 3. Januar 1908 in Oberzaubach/Oberfranken,

wegen Körperverletzung im Amt pp.

hat das Landgericht Hamburg, Große Straf-
kammer 10, in der Sitzung vom 15. November
1957, an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. Tyrolf
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Lohse,

Landgerichtsrätin Dr. Deuchler
als beisitzende Richter,

Mechaniker Rudolf Lage,

Hausfrau Antonie Kraft
als Schöffen,

Staatsanwalt Löllke
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizsekretär Dahlmann
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für

Dieses Urteil ist
am / ~~mit Ablauf~~

11. April 1958

rechtskräftig geworden

Hamburg, den 28. April 1958

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

Weyl
Justizinspektor

(40) 53/57

14 a Js 1246/56

P.

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen fortgesetzter Aussageerpressung zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr sechs Monaten verurteilt.

Dem Angeklagten werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren aberkannt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I.

Persönliche Verhältnisse:

Der Angeklagte ist 49 Jahre alt. Er stammt aus Oberzaubach/**Oberfranken** und ist Sohn eines Bauern. Er wuchs im Elternhaus heran, besuchte zunächst in Oberzaubach 7 Jahre lang die Volksschule und dann drei Jahre die Fortbildungsschule. Anschließend arbeitete er auf dem väterlichen Hof, bis er im Jahre 1926 in die bayerische Landespolizei in Bayreuth eintrat. Nach der polizeilichen Grundausbildung tat er Dienst bei der Landespolizei in Nürnberg. Nach einem mit sehr gutem Erfolg absolvierten Einheitslehrgang an der Polizeischule Fürstenfeldbruck vom 1. Oktober 1931 bis zum 15. Juli 1932 wurde er zum Wachtmeister der Landespolizei befördert. Er wurde daraufhin zunächst ein Jahr bei der Polizeidirektion

Nürnberg

Nürnberg und dann in verschiedenen bayerischen Polizeistand-
orten als Ausbilder im Nachrichtendienst eingesetzt. Anfang
1937 meldete er sich für den Kriminalpolizeidienst. Er wurde
deshalb zum 1. April 1938 zur Kriminalpolizeileitstelle Berlin
einberufen. Nach Ablauf eines Probejahres nahm er vom 1. April
bis zum 1. Juli 1939 mit Erfolg an einem Lehrgang bei der
Sicherheitspolizeiführerschule in Berlin-Charlottenburg
teil. Er wurde sodann zum Kriminaloberassistenten und kurz
darauf zum Kriminalsekretär ernannt. Als solcher war er
wieder bei der Kriminalpolizeileitstelle in Berlin tätig. Im
Jahre 1937 trat der Angeklagte der vormaligen NSDAP bei.
Im folgenden Jahr erhielt er auf Grund des Angleichungser-
lasses den SS-Dienstgrad eines Untersturmführers. Anfang 1941
wurde der Angeklagte, der im Jahre 1937 die deutsche Meister-
schaft im Pistolenschießen errungen hatte, als Ausbilder
der Schießwarte der Polizei in das Reichssicherheitshauptamt
(nachfolgend abgekürzt : RSHA) versetzt und war als solcher
bis zum Ende des Jahres 1941 tätig. Bald danach bestand
er bei der Außenstelle des Amtes I des RSHA in Fulda eine
Eignungsprüfung, die ihm die Teilnahme an einem Kriminalkom-
missarlehrgang erschloß. In der Zeit von Anfang 1942 bis Ok-
tober 1942 nahm er an einem solchen Lehrgang mit Erfolg teil
und wurde zum 1. Mai 1943 zum Kriminalkommissar ernannt. Er
erhielt zunächst eine Planstelle im Reichskriminalpolizei-
amt, Amt V des RSHA und wurde dann vom Amt VI des RSHA,
Gruppe Wirtschaft-Auslandsnachrichtendienst , übernommen.

Am 22. Juli 1944 wurde der Angeklagte zu der bei dem Amt IV (Geheimes Staatspolizeiamt) des RSHA gebildeten sogenannten " Sonderkommission 20.Juli " abgeordnet. Spätestens Anfang Januar 1945 kehrte der Angeklagte zu dem Amt VI des RSHA zurück.

Bald darauf kam er zur kämpfenden Truppe, wurde bei den Kämpfen um Berlin im Frühjahr 1945 verwundet und geriet im Mai 1945 bei Lübeck in englische Gefangenschaft.

Vom 8. Mai 1945 bis Oktober 1947 war der Angeklagte im Lager Hamburg-Neuengamme interniert. Am 20. Oktober 1947 wurde er wegen Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation, nämlich zum Sicherheitsdienst, zu einer Geldstrafe von 2.000,--RM verurteilt.

Nach seiner Entlassung aus dem Lager Neuengamme arbeitete der Angeklagte zunächst einige Zeit in der Landwirtschaft im Taunus und dann von 1948 bis 1952 als Expedient in einer Margarinefabrik in Hamburg. Nach kurzer Tätigkeit als Geschäftsführer in einem Restaurant war er von Ende 1952 bis Ende 1953 als freier Mitarbeiter für das Bundesamt für Verfassungsschutz tätig. Seit Anfang 1955 arbeitet er bei einem Granitwerk in Hollenstedt bei Hamburg. Neben einem Monatsgehalt von 150,--DM bezieht er Beamtenübergangsbezüge in Höhe von 270,--DM.

Der Angeklagte ist von März 1945 bis August 1947 in kinderloser Ehe mit einer Journalistin verheiratet gewesen.

II.

Dem Angeklagten wird in dem Eröffnungsbeschuß zur Last gelegt, sich während der Zeit seiner Abordnung zur "Sonderkommission 20.Juli " der fortgesetzten Aussageerpressung in Tateinheit mit fortgesetzter Körperverletzung im Amt schuldig gemacht zu haben. Das Landgericht Hamburg, Große Strafkammer 1, hat durch Urteil vom 18. September 1956 den Angeklagten von diesem Vorwurf mangels Beweises freigesprochen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat der Bundesgerichtshof durch Urteil vom 12. Februar 1957 das Urteil des Landgerichts Hamburg mit den Feststellungen aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Kammer dieses Gerichts zurückverwiesen.

III.

Festgestellter Sachverhalt:

Der " Sonderkommission 20.Juli " oblag die Aufgabe, die Hintergründe des am 20.Juli 1944 erfolgten Anschlages auf Hitler aufzuklären und die Ermittlungen gegen die beteiligten Personen durchzuführen. Die Kommission setzte sich aus mehreren Vernehmungsgruppen zusammen. Der Angeklagte wurde der Gruppe 7 zugeteilt, die von dem SS - Sturmbannführer Günther geleitet wurde. Die Vernehmungen bei dieser Gruppe fanden jeweils in Berlin im Gebäude des RSHA in der Kurfürstenstraße statt. Durchgeführt wurden sie manchmal allein von Günther, manchmal allein vom Angeklagten und manch-

mal

mal von beiden gemeinschaftlich. Die Gruppe 7 hat die Ermittlungen durchgeführt, u.a. gegen:

Dr.Goerdeler,	Assessor Justus Perels
Dr.Claus Bonnhöfer,	Oberst im Generalstab Hansen,
Pastor Dietrich Bonnhöfer,	Oberstleutn.im " v.Boehmer,
Dr. Hans John,	Oberstleutn.im " Engelhorn,
Prof. Dr. Schleicher,	Hauptmann d. Res.Strünck,

die sämtlich hingerichtet bzw. unmittelbar vor dem Einmarsch der Russen in Berlin ermordet worden sind, ferner gegen Pastor Bethge sowie die Zeugen Kuebart, Dr. Kloss und Dr. Bauer.

Am 15. Oktober 1944 wurde der Zeuge Dr. Bauer, der dem Kreis um Dr. Goerdeler angehört hat, wegen des Verdachts der Teilnahme an den Vorbereitungen des Anschlages auf Hitler von der Gestapo in Heilbronn verhaftet und am 17. Oktober 1944 in das Gestapo-Gefängnis Berlin-Moabit in der Lehrter-Straße eingeliefert. Ende Oktober 1944 erschien der Angeklagte in diesem Gefängnis und vernahm den Zeugen Dr. Bauer zur Person. Hierbei fragte er den Zeugen auch nach seiner politischen Einstellung. Der Zeuge hatte aus früheren Vernehmungen bei der Gestapo Erfahrungen gesammelt und hielt es deshalb für zweckmäßig, auf diese Frage zu antworten, daß er Nationalsozialist sei. Hierauf erwiderte der Angeklagte in scharfem Ton: " Mit Ihnen werden wir noch Schlitten fahren ! " Bereits in diesem Zeitpunkt war der Angeklagte fest dazu entschlossen, den Zeugen

mit

mit allen ihm, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich zur Verfügung stehenden Mitteln zum Geständnis zu zwingen oder zwingen zu lassen. Er war von Anfang an gewillt, den Zeugen zu diesem Zweck, wenn nötig, auch körperlich zu mißhandeln oder mißhandeln zu lassen, so insbesondere ihn auch mit der Hand oder mit dem Gummiknüppel an den Kopf oder auf das Gesäß und auf den Rücken zu schlagen oder schlagen zu lassen. Ihn waren auch die Mittel recht, die den Mitgliedern seiner Vernehmungsgruppe geeignet erschienen, den Zeugen Dr. Bauer zu dem gewünschten Geständnis zu bringen. Einige Tage nach der 1. Vernehmung erschien der Angeklagte erneut im Gefängnis. Nachdem er den Zeugen gefesselt hatte, brachte er ihn in einen Kraftwagen zur Vernehmung in die Kurfürstenstraße. Der Zeuge blieb während der ganzen, etwa 12stündigen Vernehmung gefesselt. Bei der Vernehmung waren außer dem Zeugen nur der Angeklagte und der Sturmbannführer Günther zugegen. Günther und der Angeklagte wechselten einander in der Vernehmungsführung ab. Zunächst vernahm Günther; als dieser seinen Unwillen über die ihn nicht befriedigenden Aussagen des Zeugen äußerte, schlug der Angeklagte von sich aus dem Zeugen mehrfach mit der flachen Hand kräftig ins Gesicht, um ihn dadurch zu weiteren Aussagen zu bestimmen. Als im weiteren Verlauf der Vernehmung der Zeuge immer noch leugnete, auch von Günther ausgesprochene Androhungen, die nächsten Verwandten des Zeugen zu verhaften, diesen nicht zum Sprechen brachten, ordnete Günther an, daß dem Zeugen 20 Schläge mit dem Gummiknüppel
auf

auf das Gesäß zu verabreichen seien. Es erschienen zwei herbeigerufene SD-Angehörige, die den Zeugen Dr. Bauer in den Raum neben dem Vernehmungszimmer führten und über einen dort stehenden Sessel legten. Inzwischen hatte Günther ein Grammophon aus seinem Schreibtisch herausgeholt und ließ eine Platte mit einem Kinderlied - der Zeuge bekundet, es habe sich wahrscheinlich um das Lied " Fuchs , Du hast die Gans gestohlen", - gehandelt, abspielen. Nachdem Günther dem Zeugen Dr. Bauer zugerufen hatte, " wehe, wenn Sie schreien ", begann der eine SD-Angehörige, die einzelnen Schläge laut zählend, mit einem Gummiknüppel auf den Zeugen Dr. Bauer einzuschlagen, während der Angeklagte den Zeugen an den Händen, der zweite SD-Angehörige ihn an den Beinen festhielt. Nach 20 Schlägen stellte Günther weitere Fragen an den Zeugen Dr. Bauer. Weil dieser weiterhin leugnete, ordnete Günther daraufhin die Verabreichung von weiteren 10 Schlägen an, die auch ausgeführt wurden. Nachdem auch diese den erwarteten Erfolg nicht gehabt hatten, ließ er dem Zeugen erneut 10 Schläge verabreichen. Auch bei diesen zweimal 10 Schlägen mit dem Gummiknüppel hielt der Angeklagte den Zeugen Dr. Bauer an den Händen fest. An diesem Tage setzte Günther den Zeugen Dr. Bauer schließlich mit der Erklärung unter Druck, daß er solange verprügelt werde, bis er alles gestehe. Vor ihm - Dr. Bauer - hätten schon Generalfeldmarschälle auf allen Vieren kriechend das Zimmer verlassen. Ihm werde es nicht besser gehen, wenn er nicht die Wahrheit sage. Der letzte Teil

der

der Vernehmung an diesem Tage wurde allein von dem Angeklagten durchgeführt. Nach Abschluß der Vernehmung brachte der Angeklagte den Zeugen in das Gefängnis zurück. Durch die insgesamt 40 Schläge mit dem Gummiknüppel war der Zeuge Dr. Bauer derart stark im Rücken und am Gesäß verletzt worden, daß er tagelang nicht auf dem Rücken liegen und sich nur unter großen Schmerzen von der Stelle bewegen konnte. Zellennachbar des Zeugen Dr. Bauer in Moabit war der Zeuge Ordenspriester Leo Braun. Der Zeuge Braun hat in seiner Zelle das laute Stöhnen des Zeugen Dr. Bauer gehört und er hat ferner mitangehört, wie der Zeuge Dr. Bauer den über die starken Verletzungen empörten Angehörigen der SS-Wachmannschaft von den Mißhandlungen erzählt hat. Einem anderen Mithäftling, dem Zeugen Staatsfinanzrat Schilling, erzählte der Zeuge Dr. Bauer bei einem zufälligen Zusammentreffen im Gefängnis, daß er von seinem Kommissar, - er nannte dabei auch den Namen des Angeklagten - mißhandelt worden sei. Dem Zeugen Schilling fiel auf, daß der Zeuge Dr. Bauer am ganzen Körper zitterte, als er von den kommenden Vernehmungen sprach.

Bis Ende Oktober 1944 wurde der Zeuge Dr. Bauer noch mehrfach durch den Angeklagten vernommen. Die letzte Vernehmung dieses Zeugen führte der Angeklagte am 4. Dezember 1944 durch. Hierbei hatte sich ein Widerspruch zwischen den Aussagen des Zeugen Dr. Bauer und denen des später hingerichteten Assessors Perels ergeben. Der Zeuge Dr. Bauer blieb trotz Gegenüberstellung mit dem geständigen Perels

bei

bei seiner bisherigen Einlassung. Der Angeklagte begab sich deshalb, nachdem er den Zeugen Dr. Bauer unmißverständlich erklärt hatte " jetzt werde er gleich sehen, was geschehe, " in das Zimmer Günthers und veranlaßte diesen, den Zeugen nochmals verprügeln zu lassen, um auf diese Weise ein volles Geständnis des Zeugen Dr. Bauer herbeizuführen. Günther entsprach dem Wunsche des Angeklagten und ordnete die Verabreichung von 20 Hieben mit dem Gummiknüppel an. Wie bereits bei der früheren Vernehmung führte ein SD-Angehöriger die Schläge aus. Nachdem die Vernehmung zu Ende geführt worden war, brachte wiederum der Angeklagte den Zeugen ins Gefängnis zurück. Hierbei erklärte der Angeklagte dem Zeugen Dr. Bauer, daß er mit Sicherheit damit rechnen müsse, vor den Volksgerichtshof gestellt zu werden. Er warnte ihn davor, von den Mißhandlungen zu sprechen und von den bisherigen Angaben abzuweichen. In diesem Zusammenhang führte er weiter aus, daß man nicht mehr in einem liberalen Rechtsstaat lebe und deshalb auf Gnade hoffen könne. Der Reichsführer SS werde aber von dieser Möglichkeit auf keinen Fall Gebrauch machen, wenn er, der Zeuge, der ihm gegebenen Warnung zuwiderhandele.

Der Zeuge Dr. Bauer wurde am 20. April 1945 u.a. wegen Hoch- und Landesverrats vor dem Volksgerichtshof angeklagt, jedoch am darauf folgenden Tage von RSHA aus der Haft entlassen.

IV.

Beweiswürdigung:

Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen beruhen auf den eigenen Angaben des Angeklagten, soweit sie glaubwürdig oder nicht zu widerlegen sind, und auf den glaubwürdigen und beeideten Aussagen der Zeugen Dr. Bauer, Zeidler, Schienke, Dr. Schnitz, Boden, Schilling, Strünck, Kuebart, Perels, von Boehmer, Schleicher, Bonhoeffer, Dr. Kloss, Braun, Heuer und Wolff.

Der Angeklagte bestreitet die ihm zur Last gelegte Tat. Er gibt zu, zur Sonderkommission abgeordnet worden zu sein. Er habe aber, wie er angibt, in der Sonderkommission nur als eine Art Beobachter mitgewirkt. Er sei nämlich vom Amt VI des RSHA nur deshalb zur Sonderkommission abgeordnet worden, um die Interessen seines Amtes wahrzunehmen. Insbesondere habe er darauf achten sollen, ob die Beschuldigten Aussagen über wirtschaftliche Verbindungen mit dem Ausland machten. Da die Beschuldigten häufig leitende Stellungen innegehabt hätten, habe man damit gerechnet, daß sie legal oder illegal wirtschaftliche Verbindungen mit dem Ausland unterhalten hätten. An diesen Auslandsverbindungen sei das Amt naturgemäß ^{stark} interessiert gewesen. Soweit er selbst Fragen gestellt habe, hätten diese sich nur auf wirtschaftliche Verbindungen bezogen. Er habe diese Fragen allerdings so gestellt, daß die Beschuldigten nicht hätten merken können, worauf es ihm angekommen sei, weil er sich davon größere Erfolge versprochen habe. Schon aus dem Umstand, daß er nur als eine Art Beobachter abgeordnet worden sei, er-

gebe

gebe sich, daß er zwar bei den Vernehmungen zugegen, aber selbst keine Vernehmungen durchgeführt habe. Er habe sich bei seiner Tätigkeit bei der Sonderkommission nicht nur gegenüber dem Zeugen Dr. Bauer, sondern auch gegenüber jedem anderen Beschuldigten und deren Angehörigen stets in jeder Hinsicht korrekt verhalten.

Er läßt sich im einzelnen dahin ein, daß die Bekundungen des ihn belastenden Zeugen Dr. Bauer unwahr seien. Er habe diesen Zeugen nicht in Lehrter Gefängnis zur Person vernommen, habe ihn insbesondere auch nicht nach seiner politischen Einstellung befragt und habe ihn nicht mit den Worten " mit Ihnen werden wir noch Schlitten fahren " bedroht. Wenn er den Zeugen Dr. Bauer aus dem Gefängnis abholt und nach dorthin zurückgebracht habe, so könne er das nur mit Rücksicht auf den Personalmangel dem Amt IV des RSHA zum Gefallen getan haben, weil er gerade zufällig abkömmlich gewesen sei. Er habe den Zeugen weder mit der Hand ins Gesicht geschlagen noch habe er ihn bei den späteren Mißhandlungen festgehalten. Auch habe er bei der Vernehmung am 4. Dezember 1944 den Sturmbannführer Günther nicht veranlaßt, den Zeugen Dr. Bauer verprügeln zu lassen. Er habe auch nicht gesagt, der Zeuge werde gleich sehen, was geschehe. Es sei ihm unverständlich, wie der Zeuge dazu komme, derartige Behauptungen aufzustellen. In seiner Gegenwart sei der Zeuge Dr. Bauer nicht geschlagen und auch nicht in anderer Weise unkorrekt behandelt worden. Er habe auch nie davon gehört, daß der Zeuge Dr. Bauer geschlagen worden sei. Er habe damals überhaupt niemals davon gehört, daß

ein

ein Beschuldigter geschlagen oder bedroht worden sei. Im Falle des Zeugen Dr. Bauer habe dazu auch nicht die geringste Veranlassung bestanden, weil der Beschuldigte Dr. Goerdeler bereits alle Mitverschwörer - so auch den Zeugen Dr. Bauer - preisgegeben habe. Der Zeuge Dr. Bauer sei durch Dr. Goerdeler bereits so belastet gewesen, daß es auf seine eigene Einlassung nicht mehr angekommen sei. Auch spreche gegen seine Täterschaft der Umstand, daß er stets ein gutes Gewissen gezeigt habe. Er habe sich seit 1947 ständig um Wiederaufnahme bei der Kriminalpolizei beworben und habe sich mit Erfolg bemüht, Mitarbeiter beim Bundesamt für Verfassungsschutz zu werden. Er selbst habe das Bundesinnenministerium darauf aufmerksam gemacht, daß er bei der Sonderkommission gearbeitet habe. Nur auf Grund seiner eigenen Angaben sei es überhaupt zu der Anzeige gegen ihn gekommen.

Seine in stets gleichbleibender, ruhiger und sachlicher Form vorgebrachte Einlassung wird widerlegt durch die Bekundungen der oben angeführten glaubwürdigen Zeugen.

Schon die Angabe des Angeklagten, er habe bei der Sonderkommission nur die Interessen des Antes VI des RSHA wahrgenommen und niemals Vernehmungen durchgeführt, ist widerlegt. Daß der Angeklagte in zahlreichen Fällen Personen wegen ihrer Teilnahme am Anschlag auf Hitler verhaftet und ausschließlich wegen dieses Vorwurfs vernommen hat, ist außer durch den Zeugen Dr. Bauer durch die Zeugen Frau Strünck, Frau Perels, Frau von Boehmer, Frau Schleicher,

Frau

Frau Bonhoeffer, Kuebart und Dr. Kloss glaubwürdig bekundet worden.

Ebenso verhält es sich mit seiner Erklärung, daß er sich bei seiner Tätigkeit in der Sonderkommission auch gegenüber anderen Beschuldigten und deren Angehörigen stets korrekt verhalten habe. Daß dieses nicht der Fall gewesen ist, haben die glaubwürdigen Aussagen der Zeugen Frau Schleicher, Frau Strünck und Dr. Kloss ergeben.

Der Zeugin Frau Schleicher geb. Bonhoeffer, Witwe des wegen Teilnahme am Umsturz hingerichteten Ministerialrates Prof. Schleicher, die um ihren Ehemann, ihre Brüder und ihren Schwiegersohn bangte, erklärte der Angeklagte unter Anspielung auf die Verhafteten hämisch lächelnd und sich die Hände reibend: " Köpfchen müssen rollen ".

Der Zeugin Frau Strünck, der Witwe des hingerichteten Hauptmanns Strünck, sagte der Angeklagte anlässlich einer Vernehmung und offenbar zu dem Zweck, sie " weich " zu machen, daß er ihren Ehemann über die Zusammenarbeit mit Dr. Goerdeler 12 Stunden lang vernommen und ihn dann durchgebleut habe, weil er ihn angelogen habe. Daraufhin habe ihr Mann die Wahrheit aufgeschrieben. Bei diesen Worten zeigte der Angeklagte der Zeugin Strünck einen Stoß handgeschriebener Bogen, auf denen sie die Handschrift ihres Mannes wiedererkannte. Der Angeklagte fuhr sodann in der Erzählung fort, daß sie jetzt ihren Mann an Händen und Füßen gekettet ins Wasser gelegt hätten, und nur, weil ihn die Ratten anfräßen, schreie

schreie das Schwein nach einer Pistole, als wenn man ihn so schnell vom Leben in den Tod befördern würde.

Der Zeuge Ministerialrat Dr. Kloss wurde von dem Angeklagten verhaftet und einige Tage darauf von ihm vernommen. Bei der Vernehmung gab der Angeklagte zu verstehen, daß er mit der Aussage dieses Zeugen nicht zufrieden sei. Daraufhin schlug ein anwesender SD-Mann zweimal kräftig gegen den Kopf des Zeugen, ohne daß der Angeklagte eingriff. Der Angeklagte drohte vielmehr dem Zeugen an, daß, wenn er nicht rede, seine Mutter und sein Bruder ins KZ gebracht würden. Als der Zeuge auf die Frage des Angeklagten nach dem Inhalt seines Gespräches vom 21. Juli 1944 mit Dr. John über die Folgen des Fehlschlages des geplanten Umsturzes antwortete, er könne sich auf Einzelheiten nicht mehr besinnen, veranlaßte der Angeklagte, daß er im Nebenzimmer verprügelt wurde. Er mußte sich über eine Sitzbank legen und erhielt von einem SD-Mann mit einem Gummiknüppel zunächst 5 kräftige Schläge auf das Gesäß. Darauf fragte der Angeklagte, ob er nun reden wolle. Als der Zeuge weiterhin schwieg, veranlaßte der Angeklagte, daß er nochmals 10 Schläge auf das Gesäß erhielt. Daraufhin fragte der Angeklagte, ob er jetzt aussagen wolle; als der Zeuge auch jetzt noch schwieg, gab der Angeklagte dem SD-Mann den Befehl, dem Zeugen nunmehr 15 Schläge zu geben. Nach diesen 15 Schlägen diktierte der Angeklagte die Aussage des Zeugen in die Schreibmaschine.

Als unmittelbarer Zeuge der dem Angeklagten

zur

zur Last gelegten Tat steht lediglich der Verletzte, der Zeuge Dr. Bauer zur Verfügung. Der Gruppenleiter Günther ist nach den eingeholten Informationen in Rußland vermißt. Die beiden SD-Angehörigen, die geschlagen bzw. festgehalten haben, sind nicht mehr zu ermitteln. Die getroffenen Feststellungen beruhen somit entscheidend auf den Bekundungen des Zeugen Dr. Bauer.

Wenn das, was der Zeuge Dr. Bauer seinerzeit als Häftling an Leid und Unrecht durch den Angeklagten erlitten hat, auch so bitter gewesen ist, daß er es, wie er bekundet hat, nicht vergessen hat, und auch nicht vergessen kann, so hat die Kammer doch bei diesem Zeugen nicht den Eindruck gewonnen, daß er sich bei seiner Aussage von Rachegefühlen gegen den Angeklagten hat leiten lassen und aus ihnen heraus in irgendeiner Weise den Angeklagten zu Unrecht belastet hat. Die Aussage dieses Zeugen war im Gegenteil sachlich gehalten. Glaubwürdig hat der Zeuge wiederholt erklärt, daß er keine Privatrache nehmen wolle; er fühle sich aber als Bürger verpflichtet, den Staat in vollen Umfange über den Angeklagten, der sich um Wiedereinstellung im Kriminaldienst bemüht habe, aufzuklären. In der Bekundung des Zeugen sind keine Widersprüche festzustellen. Es hat sich auch nichts dafür ergeben, daß die Aussage des Zeugen, wie der Angeklagte hat anklingen lassen, von einer dem Angeklagten feindlich gesinnten Stelle " gelenkt " worden sei. Bei diesem Zeugen hatte die Kammer vielmehr das Empfinden,

daß

daß er wirkliche Erlebnisse schilderte und mit ehrlichem Herzen den Angeklagten als klar erkannten Täter des erlittenen Leides bezeichnete.

Hinzu kommt, daß die Zeugen Wolff, Heu , Boden, Schilling und Braun, die unmittelbar nach den Mißhandlungen mit dem Zeugen Dr. Bauer zusammengetroffen sind oder mit ihm in Verbindung gestanden haben, Aussagen gemacht haben, die die Bekundung des Zeugen Dr. Bauer bekräftigen.

Der Zeuge Rechtsanwalt und Notar Boden war zur Verteidigung des Dr. Bauer für die bevorstehende Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof bestellt worden. Schon vor seiner Bestellung zum Verteidiger nahm er mit dem Zeugen Dr. Bauer Verbindung auf und verschaffte sich in seiner Eigenschaft als Notar eine Sprecherlaubnis für den 19. Februar 1945 und für einen späteren Tag. Der Zeuge Boden hat glaubhaft bekundet, daß Dr. Bauer ihm bei der ersten, spätestens aber bei der zweiten Besprechung gesagt hat, er sei zur Erlangung eines Geständnisses geschlagen worden. Der Zeuge Boden hat nach der Kapitulation Aufzeichnungen über die Fälle, die ihm zur Verteidigung vor dem Volksgerichtshof übertragen worden waren, gemacht und unter dem 25. April 1946 auch das schriftlich niedergelegt, was ihm der Zeuge Dr. Bauer über die ihm widerfahrenen Mißhandlungen berichtet hatte.

Die Zeuginnen Wolff und Heu waren zur Tatzeit als Sekretärinnen bei dem Zeugen Dr. Bauer beschäftigt. Sie haben übereinstimmend bekundet, daß der Zeuge Dr. Bauer ihnen zurzeit

zurzeit seiner Inhaftierung im Gefängnis Lehrter-Straße durch Unterstreichen von Buchstaben in ihm bewilligten Lesestoff, der ihnen später ausgehändigt wurde, davon Mitteilung gemacht hat, daß er mehrfach geschlagen worden sei.

Der Zeuge Staatsfinanzrat Schilling war, wie der Zeuge Dr. Bauer, als Teilnehmer an Umsturz in Gefängnis Lehrter-Straße inhaftiert. Im Februar 1945 lernte er als Führer eines Arbeitskommandos den Zeugen Dr. Bauer kennen. Er hat glaubhaft bekundet, daß Dr. Bauer ihm damals berichtet habe, von seinem untersuchenden Kommissar namens Baumer mißhandelt worden zu sein. Auch auf Vorhalt ist dieser Zeuge dabei geblieben, sich mit Sicherheit daran erinnern zu können, daß Dr. Bauer von einem Manne mit dem Namen Baumer gesprochen habe.

Der Zeuge Ordenspriester Leo Braun war gleichfalls als Gegner des Regimes im Gefängnis Lehrter-Straße inhaftiert. Er war Zellennachbar des Zeugen Dr. Bauer. Der Zeuge Braun hat glaubwürdig ausgesagt, daß er durch die Zellwand, die zeitweilig offenen Zellentüren und die Luftschächte über den Türen mehrfach das Stöhnen Dr. Bauers gehört hat. Es war manchmal so laut, daß er nachts davon aufwachte. Er hörte auch, daß Angehörige der SS-Wachmannschaft in der Zelle des Dr. Bauer waren und ihre Empörung über die Mißhandlungen äußerten. In der Freistunde waren die Bewegungen des Dr. Bauer so schwerfällig, daß der Zeuge Braun ihn für körperbehindert hielt. Nach seiner Entlassung sah

er

er Dr. Bauer im Mai 1945 wieder. Bei dieser Gelegenheit berichtete Dr. Bauer ihm, daß seine damalige Körperbehinderung durch die Mißhandlungen bei den Vernehmungen hervorgerufen sei. Bei einem späteren Zusammentreffen benannte der Zeuge Dr. Bauer den Angeklagten als den Mann, der ihn nicht nur selbst geschlagen, sondern auch für die weiteren Mißhandlungen verantwortlich sei..

Die Bekundungen der Zeugen Zeidler und Dr. Schmitz, die den Angeklagten in der Zeit bis 1944 als einen ruhigen, sachlichen, zuverlässigen und verdienten Polizeibeamten kennengelernt haben sowie die Aussage der Zeugin Schienke, die den Angeklagten für einen sensiblen, etwas weichlichen Polizeibeamten hält, stehen den getroffenen Feststellungen nach der Überzeugung der Kammer nicht entgegen.

Daß der Angeklagte die Zeugin Frau von Boehmer, wie diese bekundet hat, stets korrekt behandelt, ihr gegenüber sogar ein gewisses Wohlwollen gezeigt hat, spricht nach der Überzeugung der Kammer ebenfalls nicht gegen die Täterschaft des Angeklagten.

Auch die Einlassung des Angeklagten, er habe stets ein gutes Gewissen gezeigt, insbesondere sein Hinweis darauf, daß er sich dauernd um Wiedereinstellung bei der Kriminalpolizei bemüht und er selbst das Bundesinnenministerium auf seine Mitarbeit bei der Sonderkommission aufmerksam gemacht habe und es zu der Anzeige gegen ihn nur auf Grund seiner diesbezüglichen Aussagen gekommen sei, vernag an dem Beweisergebnis nichts zu ändern. Denn das Verhalten des Angeklagten

Angeklagten kann ebensogut auf das Vertrauen, die Sache werde schon nicht zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörde kommen, zurückzuführen sein.

Schließlich ist auch die Einlassung des Angeklagten, für eine Mißhandlung Dr. Bauers habe keine Veranlassung bestanden, weil er bereits durch Dr. Goerdeler preisgegeben gewesen sei, nicht geeignet, das Beweisergebnis zu entkräften. Denn trotz der Belastung durch Dr. Goerdeler bestand sehr wohl ein Interesse an einem Geständnis des Dr. Bauer selbst. Dies zeigt sich besonders auch darin, daß die erste Vernehmung des Zeugen Dr. Bauer, wie der Angeklagte zugibt, zwölf Stunden dauerte.

V.

Rechtliche Würdigung:

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte einer fortgesetzten Aussageerpressung nach § 343 StGB schuldig gemacht. Er stand zur Tatzeit als Beamt in Dienst der Kriminalpolizei und war zur Dienstleistung bei der Gestapo abgeordnet. Er wandte in dem Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Dr. Bauer Zwangsmittel an oder ließ diese durch andere anwenden, um ein Geständnis bzw. eine gewünschte Aussage von diesem Zeugen zu erpressen. Zwar sind die Schläge mit dem Gummiknüppel von Günther angeordnet worden. Indessen ist das rechtlich ohne Bedeutung, weil dem Angeklagten alle Mittel recht waren, die dem Günther geeignet

net

net erschienen, den Zeugen Dr. Bauer zu einem Geständnis bzw. zu einer gewünschten Aussage zu bringen und weil er diese Mißhandlungen als eigene wollte.

Selbst wenn von der Einlassung des Angeklagten ausgegangen wird, wonach er nur eine Art Beobachter gewesen sei, ergibt sich keine andere rechtliche Beurteilung. Auch wenn er nach der Behördenorganisation und der Geschäftsverteilung zur Vernehmung des Zeugen Dr. Bauer nicht zuständig gewesen wäre, würde dieses daran nichts ändern, daß er in seiner Eigenschaft als Kriminalbeamter bei einer Untersuchung, also kraft seines Amtes, tätig wurde. Wollte man außerdem verlangen, daß der Täter auch nach den innerdienstlichen Vorschriften gerade für die von ihm vorgenommenen Untersuchungshandlungen zuständig sein müßte, würde dem Schutzgedanken, auf den § 343 StGB beruht, nicht ausreichend Rechnung getragen (Urteil des OGH v. 11.7.50 Az.: 1 St S 15/50).

Den Tatbestand der Aussageerpressung verwirklichte der Angeklagte zwar in mehreren Einzelakten, jedoch war sein Vorsatz von vornherein auf alle diese Einzelakte gerichtet. Diese Einzelakte wurden alle in der gleichen Weise ausgeführt und standen in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang.

Die Strafverfolgung wegen dieser Tat ist auch nicht verjährt; denn die sich aus § 67 Abs. I StGB ergebende 10 - Jahres-Frist ist durch die am 4. Oktober 1954 vorgenommene richterliche Handlung unterbrochen worden.

Das

Das Gericht hat die Tat auch daraufhin überprüft, ob dem Angeklagten ein Rechtfertigungsgrund zur Seite gestanden haben könnte. Dies ist nicht der Fall. Zwar hat es in der damaligen Zeit einen Geheimerlaß über verschärfte Vernehmungen gegeben, der unter besonderen Voraussetzungen die Verabreichung von Stockschlägen auf das Gesäß gestattete. Indessen ist hier festzustellen, daß es sich bei diesem Geheimerlaß lediglich um eine innerdienstliche Anweisung gehandelt hat, die dem in Frage kommenden Personenkreis in Falle der Anwendung der verschärften Vernehmung Straffreiheit zusicherte. Auf keinen Fall kann dieser Geheimerlaß aber als seinerzeit gültige Rechtsnorm angesehen werden.

Das Gericht hat weiterhin geprüft, ob der Angeklagte im schuldbefreienden Irrtum über die materielle Wirksamkeit dieses Geheimerlasses gehandelt habe. Da der Angeklagte glaubhaft angegeben hat, den fraglichen Erlaß auch heute noch nicht zu kennen, bedarf es keines weiteren Eingehens auf diese Frage.

Wegen der ihm ferner zur Last gelegten tateinheitlich begangenen Körperverletzung im Amt kann der Angeklagte nicht verurteilt werden. Da es sich bei der Körperverletzung um ein Vergehen handelt, war die Strafverfolgung bereits nach fünf Jahren, also weit vor der ersten richterlichen Handlung, welche am 4. Oktober 1954 vorgenommen worden ist, verjährt.

VI.

Strafzumessung:

Für das Strafmaß ist durch § 343 StGB ein Rahmen von 1 Jahr bis zu 5 Jahren Zuchthaus gesetzt.

Bei der Frage nach der Höhe der zu verhängenden Zuchthausstrafe ist von wesentlicher Bedeutung, daß es sich bei dem Angeklagten um einen alten Polizeibeamten handelt, der seit 1926 ununterbrochen im Dienst gewesen ist. Er hat in einem Rechtsstaat eine lange und gute Ausbildung genossen. Als geistig wendigen Beamten waren ihm die den Beamten betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches genau bekannt. Auch sind ihm die ethischen Gründe, die zur Schaffung dieser Vorschriften mit den verhältnismäßig hohen Strafandrohungen geführt haben, im Polizeiunterricht immer wieder vor Augen geführt worden. Im Augenblick seiner Abordnung zur Gestapo warf er alles das von sich, was ihm in jahrelanger Ausbildung anerzogen worden war, um völlig bedenkenlos den nationalsozialistischen Machthabern zu dienen. Nicht ein politischer Fanatismus, der wenigstens eine allerdings menschlich auch nur schwer verständliche Erklärung für sein Handeln geben würde, sondern allein sein rücksichtsloses "über Leichen gehendes" Strebertum war Triebfeder zu seinem Handeln. Er nutzte die völlig rechtlose Lage des Zeugen Dr. Bauer aus, um seiner Karriere dienende berufliche Erfolge zu erzielen. Da er 1944 immerhin 36 Jahre alt war, hat es ihm an menschlicher Reife nicht gefehlt. Er hat also

nicht

nicht aus jugendlichen Überschwang gehandelt.

Das außerordentlich brutale, in seiner Härte von einem normal empfindenden Menschen kaum faßbare Verhalten des Angeklagten gegenüber Dr. Bauer erlaubt dem Gericht nicht, es bei der gesetzlichen Mindeststrafe bewenden zu lassen. Auch belastet ihn seine Bedenkenlosigkeit. Die Kammer ist davon überzeugt, daß der Angeklagte genau gewußt hat, daß den Zeugen Dr. Bauer der Tod, zumindest aber eine ungewöhnlich harte und lange Strafe erwartete. Dennoch hat er alles unternommen, um den Zeugen zum Sprechen zu bringen.

Daß trotz erdrückender Beweise aufrechterhaltene Leugnen des Angeklagten wird dagegen nicht strafscharfend gewertet. Dazu sieht sich das Gericht insbesondere deswegen nicht befugt, weil dieses Leugnen nach seiner Überzeugung nicht einem Mangel an Reue oder Einsicht in das begangene Unrecht, sondern einer begreiflichen Angst vor den beruflichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen seiner Verurteilung entspringt.

Zu Gunsten des Angeklagten muß dagegen sein sonst völlig makelloser Leben, insbesondere auch seine sonst durch Korrektheit, Fleiß und Tüchtigkeit bestimmte erfolgreiche Beamtenlaufbahn ins Gewicht fallen. Weiter nimmt das Gericht zu seinen Gunsten an, daß die Tat nicht einer festverwurzelten Wesensart entsprungen ist, sondern daß der Angeklagte aus der damaligen besonderen Situation heraus zu der Tat gekommen

ist.

460

ist. Zu seinen Gunsten wird ferner angenommen, daß ihm der Sturmbannführer Günther ein schlechtes Beispiel gegeben hat und daß er zu schwach war, den Methoden der Gestapo, Geständnisse zu erlangen, zu widerstehen.

Unter Berücksichtigung dieser für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände erscheint eine Strafe von 1 Jahr und 6 Monaten Zuchthaus als eine der Tat und dem Täter angemessene Sühne.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer von 3 Jahren beruht auf § 32 StGB.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 465 StPO.

1/300, 1/300 für die 1. und 2. Instanz
Verlaß auf die 1. Instanz
Verfahren Lautgerichtliches
frei da. Verlaß.

D. Lohm

1/300

1AR (RSH) 25/64

✓

Weizen 1. Hl. Kornes nach Rischke'scher.

29 xii 1964

vergl. am 8^{ten} h

Vfg.

1. V e r m e r k :

Nach den hier vorliegenden Unterlagen war der Betroffene im RSHA lediglich in einem Referat^{-ICH + E.H.} tätig, über dessen Sachgebiet⁰ bisher belastende Erkenntnisse nicht vorliegen. Die polizeiliche Vernehmung des Betroffenen hat in dieser Richtung nichts Neues ergeben. Bei dieser Sachlage kommt für den Betroffenen die Einleitung eines Js-Verfahrens - zumindest zur Zeit - nicht in Betracht. Die Vernehmung des Betroffenen sowie die über ihn vorhandenen Unterlagen sind ausgewertet worden. Es ist daher zunächst nichts weiter zu veranlassen.

2. Beiakten ~~trennen.~~

3. Vorgang zum Sachkomplex vorlegen.
(Der Betroffene kommt als Zeuge in Betracht.)

4. Auf dem Vorblatt des Vorgangs vermerken, daß der dort Betroffene in der hier in Rede stehenden Überprüfungsakte (Bl. ~~genannt ist.~~)

5. Als AR-Sache weglegen.

6. Herrn EStA. Severin mit der Bitte um Ggz. (vgl. M 27¹ d H)

Berlin, den

25. MRZ. 1965

[Handwritten signature]

25. MRZ. 1965

Kalenderbuch in der Verfahren 14a M 1000/56 nicht in. Veri. Koll.

Bayerische Landpolizei
Kriminalaußenstelle
M ü n c h e n

Putzbrunn, 22. September 1964

Vernehmungsniederschrift

Am 22.9.1964 in der Wohnung aufgesucht, mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und zur Wahrheitsangabe ermahnt, gibt der Nachgenannte folgendes an:

Zur Person: B a u m e r, Vorname Josef, geb. 3.1.1908 in Oberzaubach, Lkr. Stadtsteinach, geschiedener ehemal. Krim.-Kommissar, jetzt kaufm. Angestellter, wohnhaft in Putzbrunn, Ottobrunner Straße 39, Lkr. München.

Zur Sache: Mit 18. Jahren trat ich in die Bayer. Landespolizei ein. Ein Jahr lang hatte ich rein praktische und militärische Ausbildung. Anschließend ein halbes Jahr Polizeivorschule Bamberg und wurde dann zur 1. Pol.-Hundertschaft nach Nürnberg versetzt. Im Anschluß daran kam ich auf die Polizei-Hauptschule nach Fürstenfeldbruck. Nach Beendigung des Lehrganges kam ich zur Polizei-Direktion Nürnberg-Fürth. Da ich ausgebildeter Fernsprecher und Funker war, kam ich wieder zur Landespolizei zurück, wo ich dann als Ausbilder fungierte. Als 1935 die Landespolizei aufgelöst wurde, kam ich zur Schutzpolizei, wo ich in verschiedenen Städten Dienst leistete. Ich war auch hier als Funker eingesetzt.

Meine letzte Dienststelle in Süddeutschland war Ludwigshafen. Von dort wurde ich dann zur Hauptfunkstelle nach Berlin versetzt. Auf eigenen Wunsch wurde ich dann am 1.4.1938 in die Kriminalpolizei in Berlin übernommen. Nach Ableistung der Probezeit und Besuch der Schule in Charlottenburg wurde ich der Mordkommission der Kripo in Berlin zugeteilt. Am 23.5.1940 wurde ich dann gegen meinen Willen in das Reichssicherheits-Hauptamt versetzt.

Zu Frage 1: Ich wurde am 23.5.1940 in das Reichssicherheits-Hauptamt versetzt. Meine Versetzung erfolgte zum Amt V und von dort wurde ich dann zum Amt I abgeordnet.

Zu Frage 2: Mein Eintritt im Reichssicherheits-Hauptamt erfolgte im Amt V. Von dort wurde ich dann zu den verschiedenen Dienststellen abgeordnet.

Zur Frage 3: Mein Dienstgrad beim Eintritt in das RSHA war Kriminalsekretär.

Zu Frage 4: Vom Amt I des RSHA kam ich nach Fulda, wo ich die Eignungsprüfung für Krim.-Kommissare ablegte. Im Anschluß war ich bei verschiedenen Dienststellen zur Einweisung. Nach dieser Einweisung kam ich nach Charlottenburg zum Krim.-Kommissarlehrgang. Nach Beendigung dieses Lehrgang wurde ich zum Amt VI, Abt. Wi. im RSHA abgeordnet. Im Juli 1944 wurde ich dann von dieser Dienststelle zur Sonderkommission 20. Juli 1944 abgeordnet.

Zu Frage 5: Während meiner Zugehörigkeit zum RSHA wurde ich zu keinen anderen Dienststellen versetzt. Erst am 3.2. 1945 kam ich zum III. Sipo. SS-Batt. nach Fürstenberg.

Zu Frage 6: Am 1.5.1943 wurde ich im Rahmen der Laufbahnrichtlinien zum Krim.-Kommissar ernannt.

Zu Frage 7: Bei meiner Versetzung in das Amt V beim RSHA und später bei meiner Abordnung zum Amt I war ich Krim.-Sekretär. Beim Amt VI war ich Krim.-Kommissar.

Zu Frage 8: Beim Amt V des RSHA hatte ich keinerlei Tätigkeit, da ich sofort zum Amt I des RSHA abgeordnet wurde. Im Amt I des RSHA hatte ich die Schießsportausbildung für die Sicherheitspolizei und den SD. Im Amt VI war meine Tätigkeit in der Bearbeitung von Wirtschaftshilfe mit dem Ziel V-Leute für den Nachrichtendienst einzubauen.

Als ich im Juli 1944 zur Sonderkommission 20. Juli 1944 abgeordnet wurde, wurde ich als Verbindungsmann zwischen dieser Sonderkommission und dem Amt VI eingesetzt. Meine Tätigkeit als Verbindungsmann bestand darin, zu verhindern, daß bereits evtl. Nachrichtenverbindungen gestört werden.

Zu Frage 9: Im Amt V des RSHA hatte ich keine Vorgesetzte, da ich ja sofort zu Amt I des RSHA kam.

Im Amt I des RSHA war Oberreg.-Rat v. D a n i e l s mein direkter Vorgesetzter. Oberreg.-Rat v. Daniels war Chef des Sportreferates.

Im Amt VI war Reg.-Rat Z e i t l e r mein unmittelbarer Vorgesetzter. Chef des Amtes VI im RSHA war SS-Gruppenführer Schellenberg.

Als ich als Verbindungsmann bei der Sonderkommission " 20. Juli 1944 " war, gehörte ich weiterhin zum Amt VI des RSHA. Es waren wohl verschiedene Gruppenleiter eingesetzt. Ich kann mich heute an die Namen dieser Gruppenleiter nicht mehr entsinnen.

Zu Frage 10: Sie hatten die Leitung ihres jeweiligen Referates. Oberreg.-Rat v. Daniels hatte die Leitung des Sportreferates.

Reg.-Rat Zeitler war Leiter des Ref. VI Wi im RSHA, welches die Aufgabe hatte, V-Leute bei Wirtschaftsunternehmen unterzubringen, die in das Ausland Verbindung hatten.

Zu Frage 11: Ich habe zu keinen ehemaligen Kameraden Verbindung.

Zu Frage 12: Mir ist nur die ungefähre Anschrift von dem damaligen Reg.-Rat Zeitler bekannt. Dieser war 1959 in Hamburg und soll sich dort als Rechtsanwalt betätigt haben.

Zu Frage 13: Mir war bekannt, daß J o h n, der ehemalige Leiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz bereits 1938 Mitglied der " Roten Kapelle " war. Diese Tatsache wurde, nachdem J o h n geflüchtet war, auf Wunsch des damaligen Ministers H e l l w e g e dem damaligen Bundeskanzler A d e n a u e r berichtet. Daraufhin erfolgte gegen mich ein Ermittlungsverfahren wegen angeblicher Aussageerpressung im Rahmen des 20. Juli 1944. Das Landgericht Hamburg, Strafkammer ?, hat die Sache verhandelt und es kam zu einem Freispruch. Die Staatsanwaltschaft legte gegen dieses Urteil Revision ein. Der Bundesgerichtshof hob das freisprechende Urteil auf und verwies zur erneuten Verhandlung an eine andere Strafkammer des gleichen Landgerichtes.

Dort erfolgte 1958 eine Verurteilung meiner Person zu 1 1/2 Jahren Zuchthaus wegen Aussageerpressung.

Ein Wiederaufnahmeverfahren wurde bis jetzt abgelehnt.
Das Aktenzeichen des Gerichtes ist mir nicht mehr
bekannt.

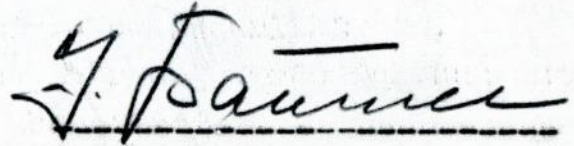
Zu Frage 14: Von meinen Angehörigen war niemand beim RSHA dienst-
verpflichtet.

Geschlossen:



(Kroiß) KM

selbst gelesen, genehmigt
und unterschrieben:



Josef Baumer

Bayerische Landpolizei
Kriminalaußenstelle
M ü n c h e n

Putzbrunn, 22. September 1964

Vernehmungsniederschrift

Am 22.9.1964 in der Wohnung aufgesucht, mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und zur Wahrheitsangabe ermahnt, gibt der Nachgenannte folgendes an:

Zur Person: B a u m e r, Vorname Josef, geb. 3.1.1908 in Oberzaubach, Lkr. Stadtsteinach, geschiedener ehemal. Krim.-Kommissar, jetzt kaufm. Angestellter, wohnhaft in Putzbrunn, Ottobrunner Straße 39, Lkr. München.

Zur Sache: Mit 18. Jahren trat ich in die Bayer. Landespolizei ein. Ein Jahr lang hatte ich rein praktische und militärische Ausbildung. Anschließend ein halbes Jahr Polizeivorschule Bamberg und wurde dann zur 1. Pol.-Hundertschaft nach Nürnberg versetzt. Im Anschluß daran kam ich auf die Polizei-Hauptschule nach Fürstenfeldbruck. Nach Beendigung des Lehrganges kam ich zur Polizei-Direktion Nürnberg-Fürth.

Da ich ausgebildeter Fernsprecher und Funker war, kam ich wieder zur Landespolizei zurück, wo ich dann als Ausbilder fungierte. Als 1935 die Landespolizei aufgelöst wurde, kam ich zur Schutzpolizei, wo ich in verschiedenen Städten Dienst leistete. Ich war auch hier als Funker eingesetzt.

Meine letzte Dienststelle in Süddeutschland war Ludwigshafen. Von dort wurde ich dann zur Hauptfunkstelle nach Berlin versetzt. Auf eigenen Wunsch wurde ich dann am 1.4.1938 wurde ich dann in die Kriminalpolizei in Berlin übernommen. Nach Ableistung der Probezeit und Besuch der Schule in Charlottenburg wurde ich der Mordkommission der Kripo in Berlin zugeteilt. Am 23.5.1940 wurde ich dann gegen meinen Willen in das Reichssicherheits-Hauptamt versetzt.

Zu Frage 1: Ich wurde am 23.5.1940 in das Reichssicherheits-Hauptamt versetzt. Meine Versetzung erfolgte zum Amt V und von dort wurde ich dann zum Amt I abgeordnet.

Zu Frage 2: Mein Eintritt im Reichssicherheits-Hauptamt erfolgte im Amt V. Von dort wurde ich dann zu den verschiedenen Dienststellen abgeordnet.

Zu Frage 3: Mein Dienstgrad beim Eintritt in das RSHA war Kriminalsekretär.

Zu Frage 4: Vom Amt I des RSHA kam ich nach Pálda, wo ich die Eignungsprüfung für Krim.-Kommissare ablegte. Im Anschluß war ich bei verschiedenen Dienststellen zur Einweisung. Nach dieser Einweisung kam ich nach Charlottenburg zum Krim.-Kommissarlehrgang. Nach Beendigung dieses Lehrgang wurde ich zum Amt VI, Abt. Wi. im RSHA abgeordnet. Im Juli 1944 wurde ich dann von dieser Dienststelle zur Sonderkommission 2o. Juli 1944 abgeordnet.

Zu Frage 5: Während meiner Zugehörigkeit zum RSHA wurde ich zu keinen anderen Dienststellen versetzt. Erst am 3.2. 1945 kam ich zum III. Sipo. SS-Batt. nach Fürstenberg.

Zu Frage 6: Am 1.5.1943 wurde ich im Rahmen der Laufbahnrichtlinien zum Krim.-Kommissar ernannt.

Zu Frage 7: Bei meiner Versetzung in das Amt V beim RSHA und später bei meiner Abordnung zum Amt I war ich Krim.-Sekretär. Beim Amt VI war ich Krim.-Kommissar.

Zu Frage 8: Beim Amt V des RSHA hatte ich keinerlei Tätigkeit, da ich sofort zum Amt I des RSHA abgeordnet wurde. Im Amt I des RSHA hatte ich die Schießsportausbildung für die Sicherheitspolizei und den SD. Im Amt VI war meine Tätigkeit in der Bearbeitung von Wirtschaftshilfe mit dem Ziel V-Leute für den Nachrichtendienst einzubauen.

Als ich im Juli 1944 zur Sonderkommission 2o. Juli 1944 abgeordnet wurde, wurde ich als Verbindungsmann zwischen dieser Sonderkommission und dem Amt VI eingesetzt. Meine Tätigkeit als Verbindungsmann bestand darin, zu verhindern, daß bereits evtl. Nachrichtenverbindungen gestört werden.

Zu Frage 9: Im Amt V des RSHA hatte ich keine Vorgesetzte, da ich ja sofort zu Amt I des RSHA kam.

Im Amt I des RSHA war Oberreg.-Rat v. D a n i e l s mein direkter Vorgesetzter. Oberreg.-Rat v. Daniels war Chef des Sportreferates.

Im Amt VI war Reg.-Rat Z e i t l e r mein unmittelbarer Vorgesetzter. Chef des Amtes VI im RSHA war SS-Gruppenführer Schellenberg.

Als ich als Verbindungsmann bei der Sonderkommission " 20. Juli 1944 " war, gehörte ich weiterhin zum Amt VI des RSHA. Es waren wohl verschiedene Gruppenleiter eingesetzt. Ich kann mich heute an die Namen dieser Gruppenleiter nicht mehr entsinnen.

Zu Frage 10: Sie hatten die Leitung ihres jeweiligen Referates. Oberreg.-Rat v. Daniels hatte die Leitung des Sportreferates.

Reg.-Rat Zeitler war Leiter des Ref. VI Wi im RSHA, welches die Aufgabe hatte, V-Leute bei Wirtschaftsunternehmen unterzubringen, die in das Ausland Verbindung hatten.

Zu Frage 11: Ich habe zu keinen ehemaligen Kameraden Verbindung.

Zu Frage 12: Mir ist nur die ungefähre Anschrift von dem damaligen Reg.-Rat Zeitler bekannt. Dieser war 1959 in Hamburg und soll sich dort als Rechtsanwalt betätigt haben.

Zu Frage 13: Mir war bekannt, daß J o h n, der ehemalige Leiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz bereits 1938 Mitglied der " Roten Kapelle " war. Diese Tatsache wurde, nachdem J o h n geflüchtet war, auf Wunsch des damaligen Ministers H e l l w e g e dem damaligen Bundeskanzler A d e n a u e r berichtet. Daraufhin erfolgte gegen mich ein Ermittlungsverfahren wegen angeblicher Aussageerpressung im Rahmen des 20. Juli 1944. Das Landgericht Hamburg, Strafkammer ?, hat die Sache verhandelt und es kam zu einem Freispruch. Die Staatsanwaltschaft legte gegen dieses Urteil Revision ein. Der Bundesgerichtshof hob das freisprechende Urteil auf und verwies zur erneuten Verhandlung an eine andere Strafkammer des gleichen Landgerichtes.

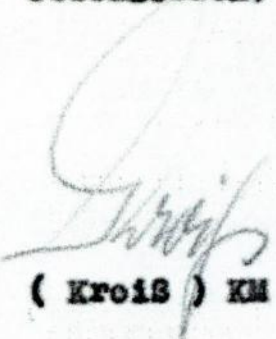
Dort erfolgte 1958 eine Verurteilung meiner Person zu 1 1/2 Jahren Zuchthaus wegen Aussageerpressung.

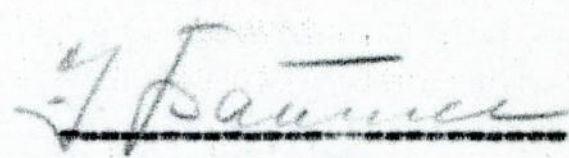
Ein Wiederaufnahmeverfahren wurde bis jetzt abgelehnt.
Das Aktenzeichen des Gerichtes ist mir nicht mehr
bekannt.

Zu Frage 14: Von meinen Angehörigen war niemand beim RSHA dienst-
verpflichtet.

Geschlossen:

selbst gelesen, genehmigt
und unterschrieben:


(Kreis) KM


Josef Baumer

Putzbrunn, 22. September 1964

Vernehmungsniederschrift

Am 22.9.1964 in der Wohnung aufgesucht, mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und zur Wahrheitsangabe ermahnt, gibt der Nachgenannte folgendes an:

Zur Person: B a u m e r, Vorname Josef, geb. 3.1.1908 in Oberzaubach, Lkr. Stadtsteinach, geschiedener ehemal. Krim.-Kommissar, jetzt kaufm. Angestellter, wohnhaft in Putzbrunn, Ottobrunner Straße 39, Lkr. München.

Zur Sache: Mit 18. Jahren trat ich in die Bayer. Landespolizei ein. Ein Jahr lang hatte ich rein praktische und militärische Ausbildung. Anschließend ein halbes Jahr Polizeivorschule Bamberg und wurde dann zur 1. Pol.-Hundertschaft nach Nürnberg versetzt. Im Anschluß daran kam ich auf die Polizei-Hauptschule nach Fürstenfeldbruck. Nach Beendigung des Lehrganges kam ich zur Polizei-Direktion Nürnberg-Fürth. Da ich ausgebildeter Fernsprecher und Funker war, kam ich wieder zur Landespolizei zurück, wo ich dann als Ausbilder fungierte. Als 1935 die Landespolizei aufgelöst wurde, kam ich zur Schutzpolizei, wo ich in verschiedenen Städten Dienst leistete. Ich war auch hier als Funker eingesetzt. Meine letzte Dienststelle in Süddeutschland war Ludwigshafen. Von dort wurde ich dann zur Hauptfunkstelle nach Berlin versetzt. Auf eigenen Wunsch wurde ich dann am 1.4.1938 wurde ich dann in die Kriminalpolizei in Berlin übernommen. Nach Ableistung der Probezeit und Besuch der Schule in Charlottenburg wurde ich der Mordkommission der Kripo in Berlin zugeteilt. Am 23.5.1940 wurde ich dann gegen meinen Willen in das Reichssicherheits-Hauptamt versetzt.

Zu Frage 1: Ich wurde am 23.5.1940 in das Reichssicherheits-Hauptamt versetzt. Meine Versetzung erfolgte zum Amt V und von dort wurde ich dann zum Amt I abgeordnet.

Zu Frage 2: Mein Eintritt im Reichssicherheits-Hauptamt erfolgte im Amt V. Von dort wurde ich dann zu den verschiedenen Dienststellen abgeordnet.

Zur Frage 3: Mein Dienstgrad beim Eintritt in das RSHA war Kriminalsekretär.

Zu Frage 4: Vom Amt I des RSHA kam ich nach Felda, wo ich die Eignungsprüfung für Krim.-Kommissare ablegte. Im Anschluß war ich bei verschiedenen Dienststellen zur Einweisung. Nach dieser Einweisung kam ich nach Charlottenburg zum Krim.-Kommissarlehrgang. Nach Beendigung dieses Lehrgang wurde ich zum Amt VI, Abt. Wi. im RSHA abgeordnet. Im Juli 1944 wurde ich dann von dieser Dienststelle zur Sonderkommission 2o. Juli 1944 abgeordnet.

Zu Frage 5: Während meiner Zugehörigkeit zum RSHA wurde ich zu keinen anderen Dienststellen versetzt. Erst am 3.2. 1945 kam ich zum III. Sipo. SS-Batt. nach Fürstenberg.

Zu Frage 6: Am 1.5.1943 wurde ich im Rahmen der Laufbahnrichtlinien zum Krim.-Kommissar ernannt.

Zu Frage 7: Bei meiner Versetzung in das Amt V beim RSHA und später bei meiner Abordnung zum Amt I war ich Krim.-Sekretär. Beim Amt VI war ich Krim.-Kommissar.

Zu Frage 8: Beim Amt V des RSHA hatte ich keinerlei Tätigkeit, da ich sofort zum Amt I des RSHA abgeordnet wurde. Im Amt I des RSHA hatte ich die Schießsportausbildung für die Sicherheitspolizei und den SD. Im Amt VI war meine Tätigkeit in der Bearbeitung von Wirtschaftshilfe mit dem Ziel V-Leute für den Nachrichtendienst einzubauen.

Als ich im Juli 1944 zur Sonderkommission 2o. Juli 1944 abgeordnet wurde, wurde ich als Verbindungsmann zwischen dieser Sonderkommission und dem Amt VI eingesetzt. Meine Tätigkeit als Verbindungsmann bestand darin, zu verhindern, daß bereits evtl. Nachrichtenverbindungen gestört werden.

Zu Frage 9: Im Amt V des RSHA hatte ich keine Vorgesetzte, da ich ja sofort zu Amt I des RSHA kam.

Im Amt I des RSHA war Oberreg.-Rat v. D a n i e l s mein direkter Vorgesetzter. Oberreg.-Rat v. Daniels war Chef des Sportreferates.

Im Amt VI war Reg.-Rat Z e i t l e r mein unmittelbarer Vorgesetzter. Chef des Amtes VI im RSHA war SS-Gruppenführer Schollenberg.

Als ich als Verbindungsmann bei der Sonderkommission " 20. Juli 1944 " war, gehörte ich weiterhin zum Amt VI des RSHA. Es waren wohl verschiedene Gruppenleiter eingesetzt. Ich kann mich heute an die Namen dieser Gruppenleiter nicht mehr entsinnen.

Zu Frage 10: Sie hatten die Leitung ihres jeweiligen Referates. Oberreg.-Rat v. Daniels hatte die Leitung des Sportreferates.

Reg.-Rat Zeitler war Leiter des Ref. VI Wi im RSHA, welches die Aufgabe hatte, V-Leute bei Wirtschaftsunternehmen unterzubringen, die in das Ausland Verbindung hatten.

Zu Frage 11: Ich habe zu keinen ehemaligen Kameraden Verbindung.

Zu Frage 12: Mir ist nur die ungefähre Anschrift von dem damaligen Reg.-Rat Zeitler bekannt. Dieser war 1959 in Hamburg und soll sich dort als Rechtsanwalt betätigt haben.

Zu Frage 13: Mir war bekannt, daß J o h n, der ehemalige Leiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz bereits 1938 Mitglied der " Roten Kapelle " war. Diese Tatsache wurde, nachdem J o h n geflüchtet war, auf Wunsch des damaligen Ministers H e l l w e g e dem damaligen Bundeskanzler A d e n a u e r berichtet. Daraufhin erfolgte gegen mich ein Ermittlungsverfahren wegen angeblicher Aussageerpressung im Rahmen des 20. Juli 1944. Das Landgericht Hamburg, Strafkammer ?, hat die Sache verhandelt und es kam zu einem Freispruch. Die Staatsanwaltschaft legte gegen dieses Urteil Revision ein. Der Bundesgerichtshof hob das freisprechende Urteil auf und verwies zur erneuten Verhandlung an eine andere Strafkammer des gleichen Landgerichtes.

Dort erfolgte 1958 eine Verurteilung meiner Person zu 1 1/2 Jahren Zuchthaus wegen Aussageerpressung.

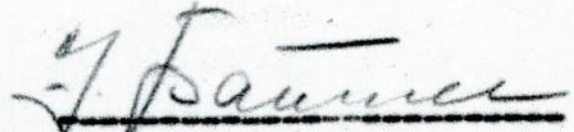
Ein Wiederaufnahmeverfahren wurde bis jetzt abgelehnt.
Das Aktenzeichen des Gerichtes ist mir nicht mehr
bekannt.

Zu Frage 14: Von meinen Angehörigen war niemand beim RSHA dienst-
verpflichtet.

Geschlossen:


(Kreis) KM

selbst gelesen, genehmigt
und unterschrieben:


Josef Baumer